

IAAF
ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN
(ANTI-DOPING REGULATIONS)

AUSGABE 2011

Gültig ab 1. Mai 2011

**Deutsche inoffizielle Übersetzung
des Deutschen Leichtathletik-Verbands e. V.**

Maßgeblich ist das englische Originalregelwerk

INTERNATIONAL ASSOCIATION OF ATHLETICS FEDERATIONS

IAAF-RAT

(IAAF COUNCIL)

Präsident

Lamine Diack (SEN)

Vize-Präsidenten

Sergey Bubka (UKR)
Dahlan Jumaan Al Hamad (QAT)
Sebastian Coe (GBR)
Robert Hersh (USA)

Schatzmeister

Jean Poczobut (FRA)

Mitglieder

William Bailey (AUS)*
Valentin Balakhnichev (RUS)
Pauline Davis-Thompson (BAH)
Helmut Digel (GER)
Nawal El Moutawakel (MAR)
Roberto Gesta De Melo (BRA)*
Abby Hoffman (CAN)
Alberto Juantoreno Danger (CUB)
Hamad Kalkaba Malboum (CMR)*
Ilkka Kanerva (FIN)
Isaiah Kiplagat (KEN)
Shri Suresh Kalmadi (IND)
Chaoyi Luo (CHN)
Neville McCook (JAM)*
César Moreno Bravo (MEX)
José-Maria Odriozola (ESP)
Jung-Ki Park (KOR)
Anna Riccardi (ITA)
Katsuyuki Tanaka (JAP)
Hansjörg Wirz (SUI)*

Generalsekretär

Pierre Weiss (FRA)

*Vertreter der Kontinentalverbände/Area Representatives/Représentants
Continentaux

IAAF

17, Rue Princesse Florestine
BP. 359 MC-98007 Monaco
Tel (377) 93 10 88 88 Fax (377) 93 15 95 15

MEDIZINISCHE UND ANTI-DOPING-KOMMISSION DER IAAF

(IAAF MEDICAL AND ANTI-DOPING COMMISSION)

Vorsitzender

Dr. Juan Manuel Alonso (ESP)

Mitglieder

Dr. Bob Adams (USA)
Dr. Harold Adams (RSA)
Dr. Zakia Bartagi (TUN)
Dr. Stéphane Bermon (MON)
Dr. Pedro Branco (POR)
Dr. Louise Burke (AUS)
Dr. Frédéric Depiesse (FRA)
Dr. Herbert Elliott (JAM)
Dr. Giuseppe Fischetto (ITA)
Dr. Dato Manikavasagam Jegathesan (MAL)
Dr. Tapio Kallio (FIN)
Dr. Martial Saugy (SUI)
Dr. Anik Sax (LUX)
Dr. Rafael Trindade (BRA)
Dr. Fumihiko Yamasawa (JPN)

ANTI-DOPING-BESTIMMUNGEN

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort

Begriffbestimmungen

Kapitel

1. Einleitung
2. Plan zur Organisation der Kontrollen
3. Vorbereitung der Probenahme
4. Durchführung der Probenahme
5. Medizinische Ausnahmegenehmigungen
6. Ergebnismanagement

VORWORT

Leider ist es heute eine traurige Tatsache, dass Doping zu einer tödlichen Gefahr für den Sport geworden ist. Die IAAF ist sich dieser Gefahr bewusst, und ich kann Ihnen versichern, dass sie weder Mühen noch Kosten scheut, um die Situation in der Leichtathletik unter Kontrolle zu halten.

Seit der Einführung des Welt-Anti-Doping-Codes hat die IAAF jeden Aspekt ihrer Anti-Doping-Politik wieder und wieder umfassend überprüft und hat in zusätzliche Mitarbeiter investiert, um sicherzustellen, dass sie die heutigen Herausforderungen im Kampf gegen Doping erfüllen kann. Die IAAF engagiert sich sehr, diese Plage auszurotten, und ich kann Ihnen versprechen, dass sie mit der kontinuierlichen Unterstützung durch den IAAF-Rat jede erdenkliche Maßnahme ergreifen wird, die notwendig ist, um auch in der Zukunft stets an vorderster Front zu kämpfen.

Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission der IAAF (IAAF Medical and Anti-Doping Commission) wurde vom IAAF-Rat unter meinem Vorsitz beauftragt, alle Aspekte des Anti-Doping-Programms der IAAF zu überprüfen. Eine der Hauptaufgaben der Kommission ist es, die Anti-Doping-Regeln der IAAF („Anti-Doping Rules“) und die Anti-Doping-Bestimmungen der IAAF („Anti-Doping Regulations“) kontinuierlich zu überprüfen und, sofern notwendig, Ergänzungen zu empfehlen, die dem IAAF-Rat zur Genehmigung vorzulegen sind.

Diese Anti-Doping-Bestimmungen sollten von jedem, der an Dopingkontrollen in der Leichtathletik beteiligt ist oder mit Athleten zu tun hat, die ihrerseits Dopingkontrollen unterliegen, gelesen, akzeptiert und eingehalten werden.

Athleten, die keine Dopingsubstanzen anwenden, haben von Dopingkontrollen, weder während des Wettkampfs noch während des Trainings, nichts zu befürchten; sie werden jedoch, wenn sie sich mit diesen Anti-Doping-Bestimmungen vertraut machen, die entsprechenden Verfahren besser verstehen können. Mitgliedsverbände und Athletenbetreuer können auch besser auf ihre Athleten eingehen, wenn sie eingehende Kenntnis von diesen Anti-Doping-Bestimmungen haben.

Unabhängig davon, ob Sie ein Athlet, Arzt, Funktionär, Veranstalter oder einfach ein Fan sind, möchte ich Sie daher bitten, uns in unserem Ziel, Doping in der Leichtathletik auszulöschen, auf jede erdenkliche Art zu unterstützen. Wir brauchen Ihre kontinuierliche Unterstützung und gemeinsam, so glaube ich, kann dieser wichtige Kampf gewonnen werden.

Dr. Juan Manuel Alonso
Vorsitzender
Medizinische und Anti-Doping-Kommission
Monaco, April 2011

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Anti-Doping-Organisation (ADO):	Ein Unterzeichner des Codes, der für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfveranstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA und Nationale Anti-Doping-Organisationen.	Anti-Doping Organisation (ADO)
Athlet:	Eine Person, die in der IAAF, ihren Mitgliedern und Kontinentalverbänden durch ihre Zustimmung, Mitgliedschaft, Zugehörigkeit, Genehmigung, Zulassung oder Teilnahme an deren Aktivitäten oder Wettkämpfen teilnimmt, sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer in der Leichtathletik, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code angenommen hat, unterliegt.	Athlete
Athletenbetreuer:	Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.	Athlete Support Personnel
Ausrüstung für die Probenahme:	Behälter oder Gegenstände für die direkte Entnahme oder Aufnahme der Proben eines Athleten zu jeder Zeit während des Vorgangs der Probenahme.	Sample Collection Equipment
Außerhalb des Wettkampfs:	Zeitraum, der nicht innerhalb des für einen Wettkampf festgelegten Zeitraums liegt.	Out-of-Competition
BCO (Der für die Blutentnahme Verantwortliche):	Ein Funktionär, der entsprechend qualifiziert ist und für die Entnahme von Blutproben bei Athleten bevollmächtigt wurde.	Blood Collection Official (BCO)
Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch:	Ein ausführlicher Bericht über einen nicht erfolgreichen Versuch, eine Dopingkontrolle durchzuführen.	Unsuccessful Attempt Report
Besitz:	Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz oder Verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine Verbotene Substanz/verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte,	Possession

	Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der IAAF, einem Mitglied oder einer Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.	
Chain of Custody (lückenloser Nachweis über Lagerung, Transport und Behandlung der Probe): Chaperone:	Die Reihenfolge von Einzelpersonen oder Organisationen, welche die Verantwortung für die Proben vom Zeitpunkt der Abgabe der Proben bis hin zum Erhalt der Proben für die Analyse haben. Ein bevollmächtigter Funktionär für die Ausführung besonderer Aufgaben bei der Probenahme, wie Benachrichtigung eines für die Probenahme ausgewählten Athleten, Begleitung und Beobachtung des Athleten bis zur Ankunft in der Dopingkontrollstation und/oder bei Bedarf Bezeugung und Bestätigung der Abgabe der Probe durch den Athleten.	Chain of Custody Chaperone
Code: Datenverarbeitung:	Der Welt-Anti-Doping-Code. Das Erfassen, Verarbeiten, Speichern, Bekanntgeben, Weiterleiten, Übermitteln, Ergänzen, Löschen oder eine anderweitige Nutzung von personenbezogenen Daten.	Code Processing
DCO (Der für die Dopingkontrolle Verantwortliche / Dopingkontrollleur):	Ein geschulter und bevollmächtigter Funktionär, dem die Verantwortung für das Management eines Probenahme-Termins vor Ort ganz oder teilweise übertragen wurde.	Doping Control Officer (DCO)
Dopingkontrolle:	Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.	Testing
Dopingkontrollstation:	Der Ort, an dem die Probenahme stattfindet	Doping Control Station
Dopingkontrollverfahren:	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.	Doping Control
Fehlverhalten:	Begriff zur Beschreibung von Verstößen gegen Anti-Doping-Regeln nach den IAAF-Regeln 32.2(c), (e) und (h).	Failure to Comply
Für die Analyse geeignetes spezifisches Gewicht:	Spezifisches Gewicht von 1.005 oder höher bei Messung mit einem Refraktometer oder von 1.010 oder höher bei Messung mit Teststreifen.	Suitable Specific Gravity for Analysis
Für die Analyse geeignetes	Mindestens 90 ml für die vollständige oder teilweise	Suitable Volume of

Urinvolumen: Gebrauch:	Analyse. Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode.	Urine for Analysis Use
Innerhalb des Wettkampfs:	Bezeichnet den Zeitraum, der zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs beginnt, an dem der Athlet teilnehmen soll, und mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozesses in Verbindung mit diesem Wettkampf schließt.	In-competition
Internationale Spitzenathleten:	Athleten, die in einen Registered Testing Pool für Trainingskontrollen eingeteilt wurden oder die an internationalen Wettkampfveranstaltungen gemäß IAAF-Regel 35.7 teilnehmen (siehe Liste der internationalen Wettkampfveranstaltungen auf der IAAF-Webseite).	International-Level Athlete
Internationaler Standard: Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE):	Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Medizinische Ausnahmegenehmigung, die von einem Gremium für Medizinische Ausnahmegenehmigungen gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage einer dokumentierten Krankenakte vor dem Gebrauch oder Besitz einer in der Verbotensliste aufgeführten verbotenen Substanz oder verbotenen Methode bewilligt wurde.	International Standard TUE - Therapeutic Use Exemption
Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse: Meldepflichten:	Ein Meldepflichtversäumnis oder Kontrollversäumnis. Informationen zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit während des folgenden Quartals, die von einem Athleten (oder in seinem Namen) des Registered Testing Pool (oder von einem Athleten in einem Testpool eines Mitglieds oder einer Anti-Doping-Organisation mit Kontrollbefugnis bei dem Athleten, oder in seinem Namen) anzugeben sind.	Whereabouts Failure Whereabouts Filing
Meldepflichtversäumnis:	Das Versäumnis eines Athleten (oder von Dritten, denen der Athlet diese Aufgabe gemäß Abschnitt 4.14 überlassen hat), die geforderten Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen zu melden.	Filing failure
Minderjähriger:	Eine natürliche Person, die nach den anwendbaren Gesetzen des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hat, die Volljährigkeit noch nicht erreicht hat.	Minor
Nationale Anti-Doping-Organisation:	Die von einem Land oder Gebiet eingesetzte Einrichtung, welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, das Management der Kontrollergebnisse und die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder oder Gebiete zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das	National Anti- Doping Organization

Person:	Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als Nationale Anti-Doping-Organisation. Eine natürliche Person (einschließlich Athleten oder Athletenbetreuer), eine Organisation oder eine andere Einrichtung.	Person
Personal für die Probenahme:	Bezeichnung für die bevollmächtigten qualifizierten Funktionäre, die während einer Probenahme assistieren oder Aufgaben durchführen.	Sample Collection Personnel
Personenbezogene Daten:	Einzelangaben einschließlich vertraulicher personenbezogener Daten über einen bestimmten oder bestimmbaren Teilnehmer oder über andere Personen, deren Daten ausschließlich im Zusammenhang mit den Anti-Doping-Aktivitäten der IAAF verarbeitet werden.	Personal Information
Plan zur Organisation von Dopingkontrollen:	Ein jährlicher Plan für die effektive Durchführung der Wettkampf- und Trainingskontrollen bei Athleten, der von der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission der IAAF aufgestellt wird.	Test Distribution Plan
Probe:	Biologisches Material, das zum Zweck des Dopingkontrollverfahrens entnommen wurde.	Sample or Specimen
Probenahme-Termin:	Alle Aktivitäten, die einen Athleten direkt in den Vorgang involvieren, angefangen bei der Benachrichtigung für die Dopingkontrolle bis hin zum Verlassen der Dopingkontrollstation nach Abgabe seiner Probe(n).	Sample Collection Session
Programm für Unabhängige Beobachter:	Eine Gruppe von Beobachtern unter der Aufsicht der WADA, die die Durchführung des gesamten Dopingkontrollverfahrens bei bestimmten Wettkampfveranstaltungen beobachtet und über ihre Beobachtungen berichtet.	Independent Observer Programme
Protokoll über die Entnahme von Blutproben bei Dopingkontrollen:	Das von der IAAF verfasste Protokoll über die Kontrolle und Analyse von Blutproben in der jeweils gültigen Fassung.	Blood Testing Protocol
Registered Testing Pool:	Der von der IAAF eingerichtete Testpool von Athleten, die sowohl Wettkampf- als auch Trainingskontrollen im Rahmen des Dopingkontrollprogramms der IAAF unterliegen.	Registered Testing Pool
Sperre:	Siehe Definition von Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in den Anti-Doping-Bestimmungen.	Ineligibility
Teilnehmer:	Jeder Athlet oder Athletenbetreuer.	Participant
Therapeutisch:	Maßnahmen zur Behandlung einer Krankheit durch Arzneimittel oder Methoden; bzw. Versorgung oder Unterstützung bei einer Heilbehandlung.	Therapeutic
Unangekündigte Kontrollen:	Eine Dopingkontrolle, die ohne vorherige Warnung des Athleten durchgeführt wird und bei der der Athlet vom Zeitpunkt der Aufforderung bis zur Abgabe der Probe ununterbrochen beaufsichtigt wird.	No Advance Notice
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.	Prohibited Method
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, die in der Verbotsliste als solche beschrieben wird.	Prohibited Substance
Verbotsliste:	Die Liste der WADA, in der die verbotenen	Prohibited List

Versäumte Kontrollen:	Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden. Versäumnis des Athleten, gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen an dem Ort und während des 60-minütigen Zeitfensters, das er für diesen Tag angegeben hat, für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen.	Missed Test
Vertrauliche personenbezogene Informationen:	Personenbezogene Informationen in Bezug auf die rassische oder ethnische Herkunft eines Teilnehmers, die Begehung von Straftaten, die Gesundheit (einschließlich Informationen, die sich bei der Analyse von Proben des Athleten ergeben) und genetische Informationen.	Sensitive Personal Information
Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/die im Einklang mit dem Internationalen Standard für Labors und mit den diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.	Adverse Analytical Finding
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb bei einer Wettkampfveranstaltung (z. B. ein 100-Meter-Lauf oder Speerwerfen)	Event
Wettkampfveranstaltung:	Ein Wettkampf oder eine Reihe von Wettkämpfen über einen oder mehrere Tage (z. B. Weltmeisterschaften, das Weltfinale der Leichtathletik oder ein einzelnes Golden League-Meeting).	Competition
Zielkontrolle:	Auswahl von Athleten zu Dopingkontrollen, wobei bestimmte Athleten oder Gruppen von Athleten für bestimmte Kontrollen zu einem festgelegten Zeitpunkt ausgewählt werden.	Target Testing

1. EINLEITUNG

- 1.1 Alle Athleten, Athletenbetreuer und andere Personen müssen sich mit den IAAF Anti-Doping-Regeln (IAAF-Regeln 30 - 47) und mit diesen Anti-Doping-Bestimmungen umfassend vertraut machen. Die Anti-Doping-Regeln und diese Anti-Doping-Bestimmungen stehen auf der IAAF-Webseite zur Verfügung.
- 1.2 Diese Anti-Doping-Bestimmungen wurden von der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission der IAAF ausgearbeitet und vom IAAF-Rat genehmigt. Sie treten am 1. Mai 2011 in Kraft, d. h. sie gelten für alle Probenahmen bzw. alle Verstöße gegen Anti-Doping-Regeln, die ab diesem Tag begangen werden.
- 1.3 Die Anti-Doping-Regeln und Anti-Doping-Bestimmungen gelten für alle Dopingkontrollverfahren, für die die IAAF und ihre jeweiligen Mitglieder und Kontinentalverbände zuständig sind. Wenn in den nachstehenden Anti-Doping-Bestimmungen auf die IAAF verwiesen wird, so schließt dies, sofern zutreffend, auch Verweise auf die jeweiligen Mitglieder oder Kontinentalverbände mit ein.
- 1.4 Nach IAAF-Regel 32.2(a) gilt das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten als Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln. Nach IAAF-Regel 36.1(b) werden die gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen entnommenen Proben analysiert, um die in der Verbotsliste aufgeführten verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden oder andere Substanzen nachzuweisen, die die WADA gemäß ihrem Überwachungsprogramm (Monitoring Programme) überwacht, oder um zum Zwecke der Dopingbekämpfung dabei zu helfen, ein Profil relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines Athleten zu erstellen. Darunter fällt auch die DNS- oder Genomprofilierung. Relevante Profilinformationen können verwendet werden, um Zielkontrollen anzuordnen oder einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Regel 32.2 (Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode) zu untermauern, oder in beiden Fällen.
- 1.5 Bei der Erfüllung der Vorschriften nach diesen Anti-Doping-Bestimmungen kann die IAAF personenbezogene Daten von Athleten oder anderen Personen verarbeiten. Die IAAF stellt sicher, dass sie die geltenden Datenschutzgesetze einhält, wenn sie diese Informationen gemäß dem Internationalen Standard zum Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten (International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information) verarbeitet.
- 1.6 Diese Anti-Doping-Bestimmungen sind einzuhalten, soweit es praktisch durchführbar ist. Nach IAAF-Regel 33.3(b) bewirken Abweichungen von diesen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht die Ursache für ein Von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder für einen anderen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln waren, nicht die Ungültigkeit der entsprechenden Ergebnisse.

- 1.7 Diese Einleitung und die Begriffsbestimmungen sind wesentlicher Bestandteil dieser Anti-Doping-Bestimmungen.
- 1.8 Die in diesen Anti-Doping-Bestimmungen verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße und alle Verweise auf den Singular beziehen sich auch auf den Plural.
- 1.9 Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Anti-Doping-Bestimmungen und den Internationalen Standards sind die hier vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen maßgeblich.

2. PLANUNG DER DOPINGKONTROLLEN

Plan für die Organisation der Dopingkontrollen

- 2.1 Die IAAF übernimmt die Planung der Wettkampf- und Trainingskontrollen bei Athleten. Die Planung der Kontrollen umfasst die Erfassung von Informationen, die Evaluierung des möglichen Dopingrisikos in der Leichtathletik sowie die Entwicklung, Überwachung, Auswertung und Änderung des Plans für die Organisation der Kontrollen.
- 2.2 Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission der IAAF erstellt im Rahmen des jährlichen Anti-Doping-Programms der IAAF einen Plan für die Organisation der Wettkampf- und Trainingskontrollen, die von der IAAF durchgeführt werden.
- 2.3 Bei der Vorbereitung eines Plans für die Organisation der Kontrollen evaluiert die Medizinische und Anti-Doping-Kommission mindestens das mögliche Dopingrisiko und mögliche Dopingmuster in der Leichtathletik, und zwar auf der Grundlage der folgenden Kriterien:
 - (a) Körperliche Anforderungen der Sportart und/oder Disziplin und mögliche leistungssteigernde Wirkung des Dopings;
 - (b) verfügbare Statistiken von Doping-Analysen;
 - (c) verfügbare Forschungsinformationen zu Doping-Trends;
 - (d) frühere Dopingfälle in der Sportart und/oder Disziplin;
 - (e) Trainingsperioden und Wettkampfsaison; und
 - (f) Informationen über mögliche Dopingpraktiken.
- 2.4 Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission erarbeitet und dokumentiert einen Plan für die Organisation der Dopingkontrollen unter Berücksichtigung aller relevanten Erwägungen, einschließlich der Informationen aufgrund der Evaluierung nach Artikel 2.3 oben, der Anzahl der in einen Registered Testing Pool eingeteilten Athleten, der Anti-Doping-Aktivitäten anderer Anti-Doping-Organisationen mit Zuständigkeit für Dopingkontrollen in der Leichtathletik, der Wirksamkeit nationaler Anti-Doping-Programme und der Auswertungsergebnisse früherer Planungszyklen für die Organisation der Dopingkontrollen.
- 2.5 Bei der Planung für die Organisation der Dopingkontrollen teilt die Medizinische und Anti-Doping-Kommission die Anzahl der Probenahmen, die ihr zur Verfügung stehen, pro Disziplin/Nation (je nach Relevanz) auf, und zwar sowohl im Hinblick auf Trainings- und Wettkampfkontrollen als auch auf die Entnahme von Blut- und Urinproben. Bei der Aufteilung von Trainings- und Wettkampfkontrollen ist das relative Dopingrisiko in diesen Zeiträumen bei jeder zu beurteilenden Disziplin zu berücksichtigen.
- 2.6 Die IAAF stellt sicher, dass ein großer Teil der gemäß dem Plan für die Organisation der Kontrollen durchzuführenden Kontrollen als Zielkontrolle durchgeführt wird, ausgehend von einer vernünftigen Beurteilung der Dopingrisiken und dem effektiven Einsatz von Personal, um eine

größtmögliche Aufdeckung und die erforderliche wirksame Abschreckung zu erzielen. Die Faktoren, die für die Festlegung relevant sind, wer für Zielkontrollen ausgewählt wird, umfassen ohne Einschränkung einige oder alle der folgenden Faktoren:

- (a) Abnormale biologische Parameter (Blutparameter, Steroidprofile, etc.);
- (b) Verletzung;
- (c) Absage oder Abwesenheit vom erwarteten Wettkampf;
- (d) beabsichtigtes Beenden der aktiven Laufbahn oder Rückkehr nach Beendigung der aktiven Laufbahn;
- (e) Verhalten, das auf Doping schließen lässt;
- (f) plötzliche deutliche Leistungssteigerungen;
- (g) wiederholte Meldepflichtversäumnisse;
- (h) Änderungen der Angaben zum Aufenthaltsort eines Athleten können einen potentiellen Anstieg des Dopingrisikos anzeigen, einschließlich Umzug in eine abgelegene Gegend;
- (i) Geschichte der sportlichen Leistung des Athleten;
- (j) Alter des Athleten, z. B. nahendes Ende der Laufbahn, Wechsel in eine höhere Leistungsklasse;
- (k) Verlauf der Dopingkontrollen des Athleten;
- (l) Wiedererlangung der Startberechtigung eines Athleten nach einer Sperre;
- (m) finanzielle Anreize für Leistungssteigerungen wie Preisgelder oder Sponsoring-Möglichkeiten;
- (n) Beziehung von Athleten zu Dritten wie Trainer oder Arzt, die in der Vergangenheit an Dopingfällen beteiligt waren; und
- (o) zuverlässige Information von Dritten.

2.7 Die Medizinische und Anti-Doping-Kommission richtet ein Verfahren ein, nach dem der Plan für die Organisation der Dopingkontrollen regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert wird, um neue Informationen aufzunehmen und ggf. Probenahmen, die bei Athleten durch andere, von der IAAF anerkannte Anti-Doping-Organisationen durchgeführt wurden, zu berücksichtigen. Diese Daten werden dazu benutzt, eventuell notwendige Änderungen des Plans für die Organisation der Kontrollen festzulegen.

2.8 Die IAAF stellt sicher, dass Athletenbetreuer an der Planung für die Organisation der Kontrollen für ihre Athleten nicht beteiligt sind und keinen Zugang dazu haben.

Registered Testing Pool

2.9 Es ist anerkannt und akzeptiert, dass:

- (a) Unangekündigte Trainingskontrollen das zentrale Element eines effektiven Dopingkontrollverfahrens sind; und
- (b) eine solche Dopingkontrolle ohne genaue Informationen über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit eines Athleten wirkungslos und oft unmöglich sein kann.

- 2.10 Zusätzlich zur Aufstellung eines Plans für die Organisation der Kontrollen richtet die IAAF einen Registered Testing Pool von Athleten ein, die den Meldepflichten für Athleten gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegen und diese einhalten müssen und die jederzeit unangekündigten Trainingskontrollen durch die IAAF unterzogen werden können.
- 2.11 Die IAAF wählt die Athleten, die in den Registered Testing Pool aufgenommen werden, nach den folgenden Kriterien aus:
- (a) Spitzenathleten laut der offiziellen IAAF-Rangliste in der Leichtathletik;
 - (b) Athleten während eine Sperre;
 - (c) Athleten, die die aktive Laufbahn beendet hatten, während sie dem Registered Testing Pool angehörten und die wieder zur aktiven Teilnahme am Sport zurückkehren wollen; und
 - (d) Athleten, die sie gezielt für Dopingkontrollen auswählen möchte.

Vorsorglich sei angemerkt, dass die obigen Kriterien nicht erschöpfend sind und die IAAF nach eigenem Ermessen jeden Athleten in den Registered Testing Pool aufnehmen kann, den sie für passend hält. Die Festlegung der IAAF über die Zusammensetzung des Registered Testing Pool ist verbindlich und kann von Athleten oder anderen Personen nicht angefochten werden.

- 2.12 Der Registered Testing Pool wird auf der IAAF-Webseite veröffentlicht und regelmäßig überarbeitet und aktualisiert. Ein Athlet, der in den Registered Testing Pool aufgenommen wurde, unterliegt solange den in diesen Anti-Doping-Bestimmungen dargelegten Meldepflichten, bis er:
- (a) eine schriftliche Mitteilung von der IAAF erhält, dass er nicht länger zur Zugehörigkeit im Registered Testing Pool vorgesehen ist; oder
 - (b) nicht mehr wünscht, Trainingskontrollen aufgrund der Tatsache zu unterliegen, dass er die aktive Laufbahn beendet hat oder sich entschieden hat, aus anderen Gründen nicht mehr an Wettkämpfen teilzunehmen und er dies der IAAF gemäß IAAF-Regel 35.20 schriftlich mitgeteilt hat.
- 2.13 Nationale Sportfachverbände (oder Nationale Anti-Doping-Organisationen, die im Land eines Nationalen Sportfachverbandes tätig sind), die ihre eigenen unangekündigten Trainingskontrollprogramme durchführen, können eigene Testpools einrichten. Darin müssen auf jeden Fall die Athleten aufgenommen werden, die zu Nationalmannschaften gehören. Eine Kopie eines von einem Nationalen Sportfachverband (oder Nationalen Anti-Doping-Organisation) eingerichteten Testpools ist der IAAF vom Nationalen Sportfachverband zu übermitteln. Wenn ein Athlet sowohl in den Registered Testing Pool als auch in einen auf nationaler Ebene eingerichteten Testpool aufgenommen wurde, muss der Athlet seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit bei der IAAF melden, die dann diese Informationen gemeinsam mit dem Nationalen Sportfachverband oder der Nationalen Anti-Doping-Organisation des Athleten verwendet.

Meldepflichten des Athleten

- 2.14 Ein in den Registered Testing Pool aufgenommener Athlet muss eine vierteljährliche Meldung zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit abgeben, die korrekte und vollständige Informationen über die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Athleten während des kommenden Quartals enthält, sowie auch Angaben, wo er während dieses Quartals wohnt, trainiert oder an Wettkämpfen teilnimmt, so dass er während dieses Quartals jederzeit zu Dopingkontrollen angetroffen werden kann (siehe Abschnitt 2.19 unten). Unterlässt er diese Meldung, führt dies zu einem Meldepflichtversäumnis im Sinne der IAAF-Regel 32.2(d).
- 2.15 Ein in den Registered Testing Pool aufgenommener Athlet muss in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit auch für jeden Tag des folgenden Quartals ein 60-minütiges Zeitfenster angeben, während dessen er an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen zur Verfügung steht (siehe Abschnitt 2.20 unten). Dies beschränkt keinesfalls die Verpflichtung des Athleten, jederzeit und überall für Dopingkontrollen zur Verfügung zu stehen. Es beschränkt auch keinesfalls seine Verpflichtung, die in Abschnitt 2.19 aufgeführten Informationen bezüglich Aufenthaltsort und Erreichbarkeit außerhalb dieses 60-minütigen Zeitfensters anzugeben. Steht der Athlet jedoch an diesem Ort während des für diesen Tag in seinen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit genannten 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung und hat er seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht vor diesem 60-minütigen Zeitfenster aktualisiert, um für diesen Tag ein anderes Zeitfenster/einen anderen Ort anzugeben, gilt diese Unterlassung als Versäumte Kontrolle im Sinne von IAAF-Regel 32.2(d).
- 2.16 Nach den IAAF Anti-Doping-Regeln (siehe Regel 35.4) kann mehr als eine Anti-Doping-Organisation das Recht haben, einen Athleten des Registered Testing Pool zu kontrollieren und daher eine Versäumte Kontrolle bei diesem Athleten zu melden (wenn ein Versuch, den Athleten zu kontrollieren, fehlschlägt und die Anforderung von Abschnitt 2.28 erfüllt sind). Eine solche Versäumte Kontrolle wird von der IAAF gemäß Regel 35.18 verfolgt.
- 2.17 Es wird angenommen, dass ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Regel 32.2(d) begangen hat, wenn er drei „Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse“ (dies können alle Kombinationen von Meldepflichtversäumnissen und/oder Versäumten Kontrollen sein, die sich auf insgesamt drei summieren) in einem Zeitraum von 18 Monaten begeht, unabhängig davon, welche Anti-Doping-Organisation(en) die jeweiligen Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse erklärt hat bzw. haben.
- 2.18 Der in Regel 32.2(d) und Abschnitt 2.17 oben angegebene Zeitraum von 18 Monaten beginnt an dem Tag, an dem der Athlet ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis begeht. Er wird nicht durch eine erfolgreiche Probenahme berührt, die bei diesem Athleten während des Zeitraums von 18 Monaten durchgeführt wurde, d. h. wenn drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse während des Zeitraums von 18 Monaten vorkommen, dann wurde ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Regel 32.2(d) begangen, unabhängig von

allen bei dem Athleten während des Zeitraums von 18 Monaten erfolgreich durchgeführten Probenahmen. Wenn jedoch ein Athlet, der ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis begangen hat, innerhalb des Zeitraums von 18 Monaten ab dem ersten Versäumnis kein weiteres oder keine weiteren Meldepflicht- und Kontrollversäumnis(se) begeht, „erlischt“ das erste Meldepflicht- und Kontrollversäumnis im Sinne von Regel 32.2(d) zum Ende des Zeitraums von 18 Monaten.

Anforderungen an die Meldepflicht

- 2.19 An einem von der IAAF festgelegten Datum, das vor dem ersten Tag des jeweiligen Quartals liegt, muss der in den Registered Testing Pool eingeteilte Athlet seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit bei der IAAF einreichen, die mindestens die folgenden Informationen enthalten müssen:
- (a) Eine vollständige Postanschrift, die im offiziellen Schriftverkehr zur Benachrichtigung des Athleten genutzt werden kann. Alle Mitteilungen oder andere Sendungen, die an diese Adresse geschickt werden, gelten fünf Arbeitstage nach Aufgabe zur Post als beim Athleten zugegangen;
 - (b) Angaben zu einer Behinderung des Athleten, welche die bei der Durchführung einer Probenahme einzuhaltenden Verfahren zu beeinflussen könnte;
 - (c) eine spezifische Bestätigung der Einwilligung des Athleten zur Weitergabe seiner Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an andere Anti-Doping-Organisationen, die befugt sind, ihn einer Probenahme zu unterziehen;
 - (d) für jeden Tag während des nächsten Quartals die vollständige Anschrift des Ortes, an dem der Athlet wohnen wird (z. B. Wohnung, zeitweilige Unterkünfte, Hotels, etc);
 - (e) für jeden Tag während des nächsten Quartals Namen und Anschrift jedes Ortes, an dem der Athlet trainieren, arbeiten oder einer anderen regelmäßigen Tätigkeit nachgehen wird (z. B. Schule oder Universität), sowie die üblichen Zeiten für diese regelmäßigen Tätigkeiten; und
 - (f) den Wettkampfplan des Athleten für das folgende Quartal, einschließlich des Namens und der Anschrift jedes Ortes, an dem der Athlet während des Quartals an Wettkämpfen teilnehmen wird, sowie die Daten bzw. die Termine, an denen er an diesen Orten an Wettkämpfen teilnehmen wird.
- 2.20 Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit müssen für jeden Tag des nächsten Quartals ein bestimmtes 60-minütiges Zeitfenster zwischen 6:00 und 23:00 Uhr enthalten, innerhalb dessen der Athlet an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen erreichbar ist und zur Verfügung steht.

2.21 Bei der Meldung seiner Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit muss der Athlet sicherstellen, dass er alle geforderten Informationen korrekt und detailliert genug angibt, damit jede Anti-Doping-Organisation, die den Athleten für eine Kontrolle an einem bestimmten Tag während des Quartals, auch innerhalb des für diesen Tag gemeldeten 60-minütigen Zeitfensters, jedoch nicht darauf beschränkt, antreffen möchte, dazu in der Lage ist. Wenn er einen Ort angibt (entweder bei seiner vierteljährlichen Meldung oder bei einer Aktualisierung), muss der Athlet ausreichende Informationen liefern, damit der DCO den Ort finden kann, Zugang zu dem Ort erhält und den Athleten an dem Ort findet. Gibt der Athlet einen Ort an, an dem der Athlet praktisch nicht gefunden werden kann oder zu dem der DCO aus irgendwelchen Gründen keinen Zutritt hat, führt dies wahrscheinlich zu einem fehlgeschlagenen Versuch, den Athleten zu kontrollieren und somit zu einem Meldepflicht- und Kontrollversäumnis. Unter diesen Umständen gibt es folgende Möglichkeiten:

- (a) Wenn die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) in der Lage ist, anhand der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit direkt festzustellen, dass nicht genügend Informationen vorliegen, ist die Angelegenheit als ein offensichtliches Meldepflichtversäumnis gemäß Abschnitt 6.1 unten zu verfolgen;
- (b) wenn die IAAF (oder eine andere zuständige Anti-Doping-Organisation) Organisation) erst feststellt, dass nicht genügend Informationen vorliegen, wenn sie versucht, den Athleten zu kontrollieren und ihn nicht antrifft:
 - (i) Wenn die nicht ausreichenden Informationen sich auf das 60-minütige Zeitfenster beziehen, ist die Angelegenheit als eine offensichtliche Versäumte Kontrolle gemäß Abschnitt 6.2 unten und/oder (unter gegebenen Umständen) als Umgehung der Probenahme nach Bestimmung 32.2(c) und/oder Unzulässige Einflussnahme oder Versuchte Unzulässige Einflussnahme des Dopingkontrollverfahrens nach Regel 32.2(e) zu verfolgen; und
 - (ii) Wenn die nicht ausreichenden Informationen sich auf Zeiten außerhalb des 60-minütigen Zeitfensters beziehen, ist die Angelegenheit als ein offensichtliches Meldepflichtversäumnis gemäß Abschnitt 6.1 unten und/oder (unter gegebenen Umständen) als Umgehung der Probenahme nach Regel 32.2(c) und/oder Unzulässige Einflussnahme oder Versuchte Unzulässige Einflussnahme des Dopingkontrollverfahrens nach Regel 32.2(e) zu verfolgen.

2.22 Jeder Athlet, der bewusst falsche Informationen in seiner Meldung zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angibt, sei es beispielsweise in Bezug auf den Ort während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters oder in Bezug auf seinen Aufenthaltsort und seine Erreichbarkeit außerhalb dieses Zeitfensters, begeht damit einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Regel 32.2(c) (Umgehung der Probenahme) und/oder Regel 32.2(e) (Unzulässige Einflussnahme oder Versuchte Unzulässige Einflussnahme des Dopingkontrollverfahrens).

2.23 Jeder Athlet kann die Meldung einiger oder aller nach den Abschnitten 2.19 und 2.20 geforderten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (und/oder Aktualisierungen dieser Angaben) an Dritte, wie Trainer, Manager oder einen Nationalen Sportfachverband delegieren, vorausgesetzt, dass der Dritte der Bevollmächtigung zustimmt. Athletenbetreuer oder andere Dritte, die bewusst falsche Informationen in der Meldung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit des Athleten angeben, sei es beispielsweise in Bezug auf den Ort während des angegebenen täglichen 60-minütigen Zeitfensters oder den Aufenthaltsort und die Erreichbarkeit außerhalb dieses Zeitfensters, begehen damit einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Regel 32.2(c) (Umgehung der Probenahme) und/oder Regel 32.2(e) (Unzulässige Einflussnahme oder Versuchte Unzulässige Einflussnahme auf das Dopingkontrollverfahren).

2.24 In allen Fällen jedoch:

- (a) bleibt jeder dem Registered Testing Pool angehörende Athlet letztendlich jederzeit für die Meldung korrekter und vollständiger Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit, wie sie von diesen Anti-Doping-Bestimmungen gefordert werden, selbst verantwortlich, unabhängig davon, ob er seine Eintragungen persönlich vornimmt oder sie Dritten überlässt (oder eine Kombination aus beiden Möglichkeiten). Er kann sich bei dem Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses nach Regel 32.2(d) nicht dadurch entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den Meldepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist; und
- (b) der Athlet bleibt jederzeit persönlich dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass er für Dopingkontrollen an dem gemeldeten Aufenthaltsort und zu der genannten Zeit zur Verfügung steht, unabhängig davon, ob er seine Eintragungen persönlich vornimmt oder sie Dritten überlässt (oder eine Kombination aus beiden Möglichkeiten). Er kann sich bei dem Vorwurf einer Versäumten Kontrolle oder eines Meldepflichtversäumnisses nach Bestimmung 32.2(d) nicht dadurch entlasten, dass er die Übermittlung und Aktualisierung der Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit einem Dritten überlassen hat und dieser Dritte den Meldepflichten nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist, um sicherzustellen, dass die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Meldung für diesen Tag aktuell und korrekt sind.

2.25 Ein Meldepflichtversäumnis eines Athleten kann durch die IAAF nur festgestellt werden, wenn die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Abschnitt 6.1 Folgendes feststellen kann:

- (a) dass der Athlet ordnungsgemäß benachrichtigt wurde, (i) dass er für die Aufnahme in den Registered Testing Pool vorgesehen war, (ii) dass sich daraus für ihn die Pflicht ergibt, seine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu melden; und (iii) welche Konsequenzen die Nichteinhaltung dieser Anforderungen für ihn hat;

- (b) dass der Athlet die geforderten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht gemeldet hat (z. B. (i) er gab keine Meldung ab, (ii) er gab die Meldung nicht fristgerecht ab; (iii) er gab eine Meldung ab, die aber nicht alle erforderlichen Informationen enthielt; (iv) er gab eine Meldung ab, aber die Informationen waren nicht korrekt oder unvollständig; (v) er versäumte es, die erforderlichen Informationen zu aktualisieren);
- (c) dass er im Fall des zweiten oder dritten Meldepflichtversäumnisses innerhalb eines Quartals, über das (die) frühere(n) Meldepflichtversäumnis(se) gemäß Abschnitt 6.1 benachrichtigt wurde und es versäumte, dieses Meldepflichtversäumnis bis zu dem in dieser Benachrichtigung angegebenen Stichtag zu korrigieren; und
- (d) dass das Versäumnis des Athleten zumindest fahrlässig erfolgte. Daher wird angenommen, dass der Athlet das Versäumnis fahrlässig beging, wenn nachgewiesen wird, dass er über die Anforderung informiert wurde, jedoch diese nicht einhielt. Diese Vermutung kann von dem betroffenen Athleten nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits das Versäumnis verursachte oder dazu beitrug.

Verfügbarkeit für Dopingkontrollen

- 2.26 Ein dem Registered Testing Pool angehörender Athlet muss insbesondere an jedem Tag in dem jeweiligen Quartal während des für diesen Tag in seiner Meldung zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-minütigen Zeitfensters an dem Ort anwesend sein, den der Athlet für das Zeitfenster in dieser Meldung angegeben hat, und für Dopingkontrollen zur Verfügung stehen.
- 2.27 Der Athlet muss sicherstellen (ggf. durch entsprechende Aktualisierungen), dass die in seiner Meldung genannten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit ausreichen, damit eine Anti-Doping-Organisation ihn an einem bestimmten Tag während des Quartals, unter anderem während des für diesen Tag in seiner Meldung angegebenen 60-minütigen Zeitfensters, für eine Dopingkontrolle antreffen kann. Wenn eine Änderung der Umstände dazu führt, dass die früher vom Athleten oder in seinem Namen angegebenen Informationen (entweder in den ursprünglichen Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit oder bei späteren Aktualisierungen) nicht mehr korrekt oder vollständig sind (d. h. sie sind nicht ausreichend, damit eine Anti-Doping-Organisation den Athleten an einem bestimmten Tag während des jeweiligen Quartals, unter anderem während des für diesen Tag in seiner Meldung angegebenen 60-minütigen Zeitfensters für eine Dopingkontrolle antreffen kann), muss der Athlet seine Meldung der Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit in der Weise aktualisieren, dass die gemeldeten Informationen wieder korrekt und vollständig sind. Der Athlet muss diese Aktualisierungen so schnell wie möglich nach Bekanntwerden der Änderung der Umstände vornehmen, auf jeden Fall jedoch vor dem für diesen Tag in seiner Meldung angegebenen 60-minütigen Zeitfenster. Versäumt dies der Athlet, so muss er mit folgenden Konsequenzen rechnen:

- (a) Scheitert aufgrund dieses Versäumnisses der Versuch einer Anti-Doping-Organisation, den Athleten während des 60-minütigen Zeitfensters einer Dopingkontrolle zu unterziehen, so ist der fehlgeschlagene Versuch als offensichtliche Versäumte Kontrolle gemäß Abschnitt 2.28 zu behandeln; und
- (b) unter gegebenen Umständen kann das Versäumnis als Umgehung der Probenahme nach Regel 32.2(c), und/oder Unzulässige Einflussnahme oder Versuchte Unzulässige Einflussnahme des Dopingkontrollverfahrens nach Regel 32.2(e) behandelt werden; und
- (c) die Anti-Doping-Organisation sollte in jedem Fall zusätzliche Zielkontrollen bei dem Athleten in Erwägung ziehen.

2.28 Eine Versäumte Kontrolle eines Athleten kann durch die IAAF nur festgestellt werden, wenn die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) im Rahmen des Ergebnismanagements gemäß Abschnitt 6.2 Folgendes feststellen kann:

- (a) Mit der Benachrichtigung des Athleten über seine Aufnahme in den Registered Testing Pool wurde er auch über die Folgen einer Versäumten Kontrolle aufgeklärt, wenn er während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters an dem angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle nicht zur Verfügung steht.
- (b) Ein DCO versuchte, den Athleten an einem bestimmten Tag in diesem Quartal während des für diesen Tag angegebenen 60-minütigen Zeitfensters einer Probenahme zu unterziehen, indem er den für dieses Zeitfenster angegebenen Ort aufsuchte.
- (c) Während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters tat der DCO alles unter diesen Umständen Mögliche (d. h. entsprechend den Gegebenheiten des angegebenen Ortes), um den Athleten aufzufinden, ohne dem Athleten die Dopingkontrolle anzukündigen.
- (d) Die Vorschriften von Abschnitt 2.29 (falls einschlägig) wurden erfüllt und
- (e) der Athlet hat das Versäumnis, innerhalb des 60-minütigen Zeitfensters am angegebenen Ort für eine Dopingkontrolle zur Verfügung zu stehen, zumindest fahrlässig begangen. Fahrlässigkeit wird vermutet, sofern die in den Abschnitten (a) bis (d) oben aufgeführten Tatsachen feststehen. Diese Vermutung kann von dem betroffenen Athleten nur widerlegt werden, wenn er nachweisen kann, dass kein fahrlässiges Verhalten seinerseits dazu führte oder dazu beitrug, dass er (i) während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters an dem genannten Ort für Dopingkontrollen nicht zur Verfügung stand; und (ii) wenn er seine letzten Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit nicht aktualisiert hat, um einen anderen Ort anzugeben, an dem er stattdessen während des angegebenen 60-minütigen Zeitfensters an diesem Tag für Dopingkontrollen zur Verfügung steht.

2.29 Aus Gründen der Fairness gegenüber dem Athleten wird nach einem gescheiterten Versuch, einen Athleten während eines seiner in den Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit angegebenen 60-minütigen Zeitfenster zu kontrollieren, ein weiterer Versuch, diesen Athleten zu testen (durch dieselbe

oder eine andere Anti-Doping-Organisation) nur dann als Versäumte Kontrolle gewertet, wenn dieser weitere Versuch erst stattfindet, nachdem der Athlet Abschnitt 6.2(b) die Mitteilung über den ersten gescheiterten Versuch erhalten hat.

3. VORBEREITUNG DER PROBENAHEME

Wettkampfkontrollen

Die Dopingkontrollstation

- 3.1 Für Wettkampfkontrollen ist eine Dopingkontrollstation einzurichten, welche auf alle Fälle die Privatsphäre des Athleten bei der Probenahme schützt und die, sofern möglich, nur während der Dauer der Probenahme als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der Dopingkontrolleur (DCO) meldet alle signifikanten Abweichungen von dieser Voraussetzung.
- 3.2 Die Dopingkontrollstation sollte eindeutig erkennbar sein. Die Dopingkontrollstation sollte normalerweise aus einem Wartezimmer, einem Arbeitszimmer und Toiletten (für Frauen und Männer) bestehen. Sie sollte mit der gesamten notwendigen von der IAAF genehmigten Ausrüstung für die Probenahme, wie Flaschen, Behälter, Röhrchen oder anderen Gegenständen zur Versiegelung der Probe, ausgestattet sein. Versiegelte nicht-alkoholische Getränke sind den Athleten zur Verfügung zu stellen, damit sie ihren Flüssigkeitshaushalt nach dem Wettkampf ausgleichen können. Der Wettkampfveranstalter und/oder der/die DCO(s) haben vor dem Beginn der Wettkampfveranstaltung dafür zu sorgen, dass die Räumlichkeiten sauber und angemessen sind und dass die Ausrüstung für die Probenahme akzeptabel ist.
- 3.3 Ein Raum oder ein Bereich für die Entnahme der Blutproben kann in der Dopingkontrollstation und/oder an einem anderen Ort eingerichtet werden, an dem die Athleten, die sich auf den Wettkampf vorbereiten, zur Kontrolle angetroffen werden können (Hotel, medizinisches Zentrum, Trainingszentrum, etc.). Der für die Entnahme der Blutproben zu nutzende Raum sollte normalerweise von den für die Abgabe von Urinproben vorgesehenen Räumen abgetrennt und so gestaltet sein, dass die Privatsphäre des Athleten jederzeit geschützt ist. Der für die Entnahme von Blutproben verwendete Raum muss mindestens mit den folgenden Gegenständen ausgestattet sein:
 - (a) Zwei Stühle, einen für den Athleten und einen für den BCO (die Verwendung von Hockern ist im Allgemeinen zu vermeiden);
 - (b) eine tragbare Liege für Athleten, die in der Vergangenheit während oder nach einer Blutentnahme ohnmächtig wurden;
 - (c) ein mittelgroßer Tisch, auf dem die Ausrüstung für die Entnahme von Blutproben abgestellt werden kann und um die Ruhigstellung des Ellbogens während der Entnahme der Blutprobe zu unterstützen und zu erleichtern;
 - (d) ein weiterer Tisch, um die Papiere für die Entnahme der Blutproben auszufüllen; und

- (e) ein Kühlschrank oder eine andere Kühlmöglichkeit, in der die entnommenen Blutproben bis zur Screeninganalyse vor Ort oder dem Transport von dem Ort der Probenahme zum vereinbarten Analyse-/Screening-Labor aufbewahrt werden können.

3.4 In der Dopingkontrollstation sind nur die folgenden Personen zugelassen:

- (a) Der diensthabende Funktionär der Dopingkontrollstation;
- (b) der IAAF-Beauftragte oder der/die medizinische und Anti-Doping-Beauftragte(n) (falls ernannt);
- (c) der/die Dopingkontrolleur(e) (DCO(s));
- (d) der/die für die Blutentnahme Verantwortliche(n) BCO(s);
- (e) sonstiges Probenahme-Personal;
- (f) die zu kontrollierenden Athleten und ggf. ihre Begleitpersonen und
- (g) andere Personen, denen von den/dem IAAF-Beauftragten oder Medizinischen und Anti-Doping-Beauftragten (falls ernannt) oder dem diensthabenden Funktionär der Dopingkontrollstation erlaubt wurde, sich in der Dopingkontrollstation aufzuhalten (zum Beispiel ein Funktionär der WADA im Zusammenhang mit dem WADA Independent Observer Programme).

3.5 Es wird empfohlen, auch wenn es nicht zwingend vorgeschrieben ist, dass vor der Dopingkontrollstation ein Sicherheitsbeauftragter postiert wird, der die ein- und ausgehenden Personen überwacht und Unbefugte am Betreten der Dopingkontrollstation hindert.

Probenahme-Personal

3.6 Zur Durchführung oder Unterstützung bei der Probenahme kann Probenahme-Personal ernannt werden. Nur fachlich geschulte Personen (medizinisch qualifiziertes Personal oder Phlebologen) sind zur Entnahme von Blutproben gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen berechtigt.

3.7 Das Personal für die Probenahme muss offizielle Ausweise haben, die von der IAAF oder von einer anderen organisierenden Einrichtung, die mit der Durchführung der Dopingkontrollen bei Wettkämpfen beauftragt wurde, ausgestellt und kontrolliert werden (zum Beispiel ein Schreiben über die Beauftragung oder die Bevollmächtigung). Bei DCOs muss auf dem Dokument der Name genannt werden. Außerdem müssen DCOs einen zusätzlichen Ausweis mit Angabe des Namens und einem Foto (zum Beispiel Führerschein, Personalausweis, Krankenversicherungskarte, Reisepass oder gleichwertige Ausweise) und der Gültigkeitsdauer ihres Ausweises bei sich tragen. Bei BCOs wird ein Ausweis mit der Angabe ihres Namens und einem Foto sowie ein Nachweis über ihre Qualifikation für die Blutentnahme verlangt.

Auswahl der Athleten für Dopingkontrollen

- 3.8 Die Auswahl der Athleten für Wettkampfkontrollen erfolgt nach dem Prinzip der endgültigen Platzierung und/oder nach dem Zufallsprinzip, wenn dies auf der Basis der Anzahl der für Wettkampfkontrollen im Plan für die Organisation der Kontrollen zugeteilten Probenahmen anwendbar ist.
- 3.9 Darüber hinaus können nach Ermessen der IAAF, des diensthabenden Funktionärs der Dopingkontrollstation, des IAAF-Beauftragten oder des/der Medizinischen und Anti-Doping-Beauftragten (falls ernannt) weitere Athleten zur Kontrolle mit einer beliebigen von diesen ausgewählte Kontrollmethode, einschließlich der Durchführung von Zielkontrollen, ausgewählt werden.
- 3.10 Gemäß IAAF-Regel 260 ist die Probenahme auch bei Athleten durchzuführen, die einen Weltrekord gebrochen oder eingestellt haben (und zwar einen Weltrekord, Junioren-Weltrekord oder Hallen-Weltrekord). Jeder Athlet, der in einem Geher- oder Laufwettkampf (über 400 m) oder im Mehrkampf einen Weltrekord gebrochen oder eingestellt hat, wird auf Erythropoese-stimulierende Substanzen und ihre Releasingfaktoren kontrolliert. In allen solchen Fällen wird eine Urinprobe genommen und ggf. eine Blutprobe entnommen.
- 3.11 Nach der Auswahl eines Athleten zur Probenahme und vor der Benachrichtigung des Athleten stellen die IAAF und/oder der DCO/sonstige zuständige Funktionär sicher, dass die Entscheidungen über die Auswahl der Athleten nur denjenigen bekannt gegeben werden, die dies wissen müssen, um zu gewährleisten, dass der Athlet benachrichtigt und eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden kann.
- 3.12 Zur Feststellung der Identität eines Athleten, der zur Probenahme ausgewählt wurde, können bestimmte Kriterien aufgestellt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der ausgewählte Athlet auch derjenige Athlet ist, der benachrichtigt wurde. Die Art des Identitätsnachweises muss in den Dopingkontrollunterlagen verzeichnet werden.

Trainingskontrollen

Die Dopingkontrollstation

- 3.13 Für Trainingskontrollen ist von dem DCO/BCO eine Dopingkontrollstation einzurichten, welche auf alle Fälle die Privatsphäre des Athleten bei der Probenahme schützt und die, sofern möglich, nur während der Dauer der Probenahme als Dopingkontrollstation genutzt wird. Der Dopingkontrollleur (DCO/BCO) meldet alle signifikanten Abweichungen von dieser Voraussetzung.

Personal für die Probenahme

- 3.14 Die IAAF kann Personal für die Probenahme (einschließlich DCOs/BCOs und Chaperones) ernennen, um Trainingskontrollen bei Athleten durchzuführen oder dabei zu assistieren. Gemäß IAAF-Regel 35.3 kann sie auch Dritte als eine für Trainingskontrollen von der IAAF bevollmächtigte Probenahme-Einrichtung ernennen, die ihrerseits Personal für die Probenahme ernennen darf, um Trainingskontrollen im Namen der IAAF durchzuführen.
- 3.15 Alle nach Abschnitt 3.14 oben für die Probenahme ernannten Personen müssen für die ihnen übertragenen Aufgaben ausgebildet sein, es dürfen keine Interessenkonflikte in Bezug auf das Ergebnis der Probenahme bestehen, für die sie ernannt wurden, und sie dürfen nicht minderjährig sein.
- 3.16 Das für die Trainingskontrollen ernannte Personal für die Probenahme muss offizielle Ausweise haben, die von der IAAF oder von der jeweiligen von der IAAF bevollmächtigten Probenahme-Einrichtung gestellt und kontrolliert werden (zum Beispiel, ein Schreiben über die Beauftragung oder die Bevollmächtigung). Bei DCOs muss auf dem Dokument der Name genannt werden. Außerdem müssen DCOs einen Ausweis mit Angabe des Namens und einem Foto (zum Beispiel Führerschein, Personalausweis, Krankenversicherungskarte, Reisepass oder gleichwertige Ausweise) und der Gültigkeitsdauer ihres Ausweises bei sich führen. Bei BCOs wird ein Ausweis mit der Angabe ihres Namens und einem Foto sowie ein Nachweis über ihre Qualifikation für die Blutentnahme verlangt.

Auswahl der Athleten für Dopingkontrollen

- 3.17 Die Athleten in dem Registered Testing Pool werden von der IAAF für Trainingskontrollen hauptsächlich nach dem Prinzip der Zielkontrollen ausgewählt. Die Auswahl erfolgt im Allgemeinen in Übereinstimmung mit der Anzahl der im Plan für die Organisation der Kontrollen zugeteilten Probenahmen.
- 3.18 Die IAAF kann Zielkontrollen bei Athleten aufgrund der folgenden Informationen in Erwägung ziehen:
- (a) Verletzung;
 - (b) Absage oder Abwesenheit vom erwarteten Wettkampf;
 - (c) Beabsichtigtes Beenden der aktiven Laufbahn oder Rückkehr nach Beendigung der aktiven Laufbahn;
 - (d) Verhalten, das auf Doping schließen lässt;
 - (e) Plötzliche deutliche Leistungssteigerungen;
 - (f) Änderungen der Angaben zum Aufenthaltsort eines Athleten, die einen potentiellen Anstieg des Dopingrisikos anzeigen können, einschließlich Umzug in eine abgelegene Gegend;
 - (g) Geschichte der sportlichen Leistung des Athleten;
 - (h) Geschichte der Dopingkontrollen des Athleten;
 - (i) Wiedererlangung der Startberechtigung eines Athleten nach einer Sperre;
 - (j) Zuverlässige Information von Dritten.

- 3.19 Die IAAF kann auch Athleten zu Trainingskontrollen auswählen, die nicht dem Registered Testing Pool angehören.
- 3.20 Wenn die IAAF ihre Befugnis zu Dopingkontrollen an eine von der IAAF zur Durchführung von Trainingskontrollen bevollmächtigte Probenahme-Einrichtung delegiert, gibt die IAAF ggf. zu diesem Zweck der bevollmächtigten Probenahme-Einrichtung Anweisungen für die Dopingkontrollen.
- 3.21 Nach der Auswahl eines Athleten für eine Trainingskontrolle und vor der Benachrichtigung des Athleten stellen die IAAF und/oder der DCO/sonstige zuständige Funktionär sicher, dass die Entscheidungen über die Auswahl der Athleten nur denjenigen bekannt gegeben werden, die dies wissen müssen, um zu gewährleisten, dass der Athlet benachrichtigt und eine unangekündigte Kontrolle durchgeführt werden kann.
- 3.22 Zur Feststellung der Identität eines Athleten, der zur Probenahme ausgewählt wurde, können bestimmte Kriterien aufgestellt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der ausgewählte Athlet auch derjenige Athlet ist, der benachrichtigt wurde. Die Art des Identitätsnachweises muss in den Dopingkontrollunterlagen verzeichnet werden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PROBENAHEME

Benachrichtigung der Athleten

- 4.1 Außer in Ausnahmefällen sollten Dopingkontrollen möglichst immer als unangekündigte Kontrolle durch die IAAF erfolgen.
- 4.2 Der DCO und/oder der Chaperone machen den Aufenthaltsort des ausgewählten Athleten ausfindig und planen die Art und den Zeitpunkt der Benachrichtigung. Hierbei werden die speziellen Umstände sowie die jeweilige Situation berücksichtigt. Bei unangekündigten Wettkampfkontrollen müssen der DCO und/oder Chaperone alle erforderlichen Informationen und Unterstützung vom Wettkampfveranstalter erhalten, wie z. B. uneingeschränkter Zugang zu allen Bereichen, in denen der Athlet angetroffen werden kann.
- 4.3 Bei unangekündigten Trainingskontrollen müssen angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die Athleten über ihre Auswahl zur Probenahme zu benachrichtigen, unter Verwendung der aktuellsten mitgeteilten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit. Wenn der Athlet trotz angemessener Maßnahmen vom DCO oder Chaperone nicht kontaktiert werden kann, füllt der DCO/Chaperone ein Formular über eine nicht erfolgreiche Meldung aus, in dem die Einzelheiten des Versuchs der Probenahme erläutert und das Datum des Versuchs, der Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrzeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des Athleten, darunter auch Angaben zu Kontakten mit Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der Probenahme angegeben werden.

- 4.4 Der DCO sollte eine Probenahme nicht von „unangekündigt“ in „angekündigt“ ändern, außer wenn eine unerwartete Situation dies erfordert. Jede derartige Entscheidung ist vom DCO aufzuzeichnen. Die Benachrichtigung über die angekündigte Probenahme muss so erfolgen, dass nachgewiesen werden kann, dass der Athlet die Benachrichtigung erhalten hat.
- 4.5 Wenn in Ausnahmefällen eine Probenahme als angekündigte Probenahme vorgenommen werden muss, vereinbart der DCO mit dem Athleten eine Zeit und einen Ort, an dem die Dopingkontrolle durchgeführt wird. Der DCO und der Athlet versuchen, eine Zeit und einen Ort zu vereinbaren, die beiden Parteien passt. Wenn sie sich nicht einigen können, entscheidet der DCO über die Zeit und den Ort für die Kontrolle.
- 4.6 Wenn der DCO und der Athlet eine angekündigte Kontrolle vereinbart haben, ist der Athlet dafür verantwortlich, vor dem vereinbarten Treffen zu prüfen, dass über den vereinbarten Zeitpunkt und genauen Ort, an dem die Dopingkontrolle durchgeführt werden soll, kein Missverständnis vorliegt.
- 4.7 Wenn ein über die bevorstehende angekündigte Probenahme benachrichtigter Athlet sich nicht zum festgelegten Zeitpunkt in der Dopingkontrollstation meldet, entscheidet der DCO darüber, ob ein Versuch zur Kontaktaufnahme mit dem Athleten unternommen werden soll, er ist dazu jedoch nicht verpflichtet. Der DCO wartet mindestens 30 Minuten nach dem Termin, bevor er die Station verlässt, um dann zu erklären, dass der Athlet nicht zur Dopingkontrolle erschienen ist. Spätere Einwände des Athleten mit der Begründung, er habe nicht genau gewusst, wo er sich einzufinden habe, oder dass er sich zur falschen Zeit dort eingefunden hat, werden nicht berücksichtigt. Bei einem Athleten, der nicht zur Dopingkontrolle erscheint, wird gemäß IAAF-Regel 32.2(c) ein Versäumnis oder die Weigerung, sich der angekündigten Probenahme zu unterziehen, festgestellt.
- 4.8 Sobald die direkte Benachrichtigung des Athleten erfolgt ist, sollte der DCO oder der Chaperone:
- (a) den Athleten von diesem Zeitpunkt bis zur Beendigung der Probenahme unter ständiger Beobachtung halten;
 - (b) sich dem Athleten gegenüber mit ihrem offiziellen, in Abschnitt 3.7 und 3.16 oben genannten Ausweis oder Dokument ausweisen und
 - (c) die Identität des Athleten, sofern erforderlich, bestätigen, um sicher zu stellen, dass der zu benachrichtigende Athlet derjenige ist, der für die Dopingkontrolle ausgewählt wurde. Jedes Fehlschlagen eines Identitätsnachweises wird dokumentiert. In solchen Fällen entscheidet der für die Probenahme verantwortliche DCO, ob eine Meldung des Vorgangs wegen eines möglichen Fehlverhaltens angebracht ist.

4.9 Der DCO oder der Chaperone stellen, je nachdem, sicher, dass der Athlet über Folgendes informiert ist:

- (a) Die Tatsache, dass der Athlet sich einer Probenahme unterziehen muss;
- (b) die Institution, unter deren Aufsicht die Probenahme stattfindet;
- (c) die Art der Probenahme und die Bedingungen, denen im Vorfeld der Probenahme Folge geleistet werden muss;
- (d) die Rechte des Athleten, einschließlich des Rechts auf:
 - (i) Eine Begleitperson und, falls nötig und verfügbar, einen Dolmetscher, der/die ihn zur Dopingkontrollstation begleiten;
 - (ii) zusätzliche Information über das Verfahren der Probenahme;
 - (iii) Anspruch auf Ersuchen um Verschieben der Meldung in der Doping-Kontroll-Station aus triftigem Grund (siehe 4.11 unten);
- (e) Die Pflichten des Athleten, einschließlich des Erfordernisses:
 - (i) Sich jederzeit vom ersten Moment der direkten Benachrichtigung durch DCO/Chaperone bis zum Abschluss des Verfahrens der Probenahme innerhalb der Sichtweite von DCO/Chaperone aufzuhalten;
 - (ii) sich auf Anforderung auszuweisen;
 - (iii) die Vorschriften des Verfahrens der Probenahme einzuhalten (der Athlet ist darüber zu informieren, dass er die möglichen Konsequenzen einer Weigerung oder eines Fehlverhaltens zu tragen hat); und
 - (iv) sich so schnell wie möglich zur Dopingkontrolle zu melden, falls nicht triftige Gründe für eine Verspätung nach Abschnitt 4.11 unten gegeben sind.
- (f) den Ort der Probenahme;
- (g) dass der Athlet, wenn er vor der Abgabe der Probe Speisen oder Getränke zu sich nehmen möchte, dies auf eigenes Risiko tut, und er auf jeden Fall eine übermäßige Flüssigkeitsaufnahme vermeiden sollte, da er daran denken sollte, dass er eine Probe mit einem für die Analyse geeigneten spezifischen Gewicht abgeben muss;
- (h) die vom Athleten abgegebene Probe sollte der erste vom Athleten nach der Benachrichtigung abgegebene Urin sein, d. h. er sollte vor der Abgabe einer Probe an das Personal für die Probenahme keinen Urin in der Dusche oder woanders abgeben.

4.10 Der DCO oder Chaperone lassen dann den Athleten ein entsprechendes Formular unterschreiben, in dem die Benachrichtigung bestätigt und akzeptiert wird. Weigert sich der Athlet zu unterschreiben, dass er benachrichtigt wurde oder entzieht er sich der Benachrichtigung, informiert der DCO/Chaperone den Athleten soweit möglich über die Konsequenzen eines solchen Fehlverhaltens. Erfolgt die Benachrichtigung durch einen Chaperone, muss der Chaperone dem DCO unverzüglich die wichtigen Fakten berichten. Der DCO muss dann den Athleten über seine Pflicht, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, und über die Konsequenzen seiner Weigerung oder seines Fehlverhaltens informieren. Weigert sich der Athlet weiterhin, das Benachrichtigungsformular zu unterzeichnen, muss der DCO oder der andere zuständige Funktionär dies in einem ausführlichen Bericht dokumentieren und

die Umstände der IAAF als mögliche Weigerung oder Versäumnis, sich der Dopingkontrolle im Sinne von IAAF-Regel 32.2(c) zu unterziehen, oder als sonstiges Fehlverhalten berichten.

- 4.11 Der DCO/Chaperone kann nach eigenem Ermessen erwägen, ob Dritte anwesend sein müssen, oder den Antrag eines Athleten genehmigen, die Meldung in der Dopingkontrollstation nach der Bestätigung und Annahme der Benachrichtigung zu verschieben und/oder die Dopingkontrollstation vorübergehend zu verlassen, wenn eine ständige Beaufsichtigung des Athleten während des Verschiebens gewährleistet ist und der Antrag mit folgenden Aktivitäten begründet wird:

Bei Wettkampfkontrollen:

- (a) Teilnahme an einer Siegerehrung;
- (b) Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Medien;
- (c) Teilnahme an weiteren Wettkämpfen;
- (d) Auslaufen/Ausruhen;
- (e) notwendige medizinische Behandlung;
- (f) Versuch, eine Begleitperson und/oder Dolmetscher zu finden;
- (g) Ausstellen eines Lichtbildausweises; oder
- (h) andere außergewöhnliche Umstände, die gerechtfertigt sind und aufgezeichnet werden müssen.

Bei Trainingskontrollen:

- (a) Notwendige medizinische Behandlung;
 - (b) Versuch einen Vertreter und/oder Dolmetscher zu finden;
 - (c) Beenden einer Trainingseinheit;
 - (d) Ausstellen eines Lichtbildausweises; oder
 - (e) andere außergewöhnliche Umstände, die gerechtfertigt sind und aufgezeichnet werden müssen.
- 4.12 Der DCO kann den Antrag auf Verschieben nach Abschnitt 4.11 oben ablehnen, falls es nicht möglich ist, den Athleten in dieser Zeit ständig zu beaufsichtigen.
- 4.13 Der DCO muss die Gründe für ein Verschieben der Meldung eines Athleten bei der Dopingkontrollstation und/oder die Gründe für das Verlassen der Dopingkontrollstation nach der Meldung zur Dopingkontrolle immer dokumentieren. Diese Gründe werden der IAAF ggf. zur weiteren Untersuchung vorgelegt. Auch das Versäumnis des Athleten, unter ständiger Beobachtung zu bleiben, muss aufgezeichnet werden.
- 4.14 Wenn der DCO dem Athleten die Genehmigung erteilt, die Dopingkontrollstation nach der Meldung zur Dopingkontrolle zu verlassen, vereinbart er entweder den Zeitpunkt der Rückkehr oder seine Rückkehr nach Abschluss einer vereinbarten Tätigkeit. Der DCO dokumentiert diese Informationen und den tatsächlichen Zeitpunkt, an dem der Athlet die Station verlässt und den Zeitpunkt seiner Rückkehr.

- 4.15 Wenn sich der Athlet aus anderen Gründen als nach Abschnitt 4.11 oben verspätet in der Dopingkontrollstation meldet, jedoch eintrifft, bevor der DCO diese verlässt, entscheidet der DCO darüber, ob er wegen eines möglichen Fehlverhaltens vorgeht. Soweit möglich führt der DCO die Probenahme unter allen Umständen durch und dokumentiert alle Einzelheiten der verspäteten Meldung des Athleten in der Dopingkontrollstation.
- 4.16 Sollte das Personal für die Probenahme während der Beaufsichtigung des Athleten irgendwelche Auffälligkeiten beobachten, welche die Dopingkontrolle beeinträchtigen könnten, werden diese Umstände dem DCO gemeldet und von ihm dokumentiert. Ggf. teilt der DCO dem Athleten mit, dass er ein mögliches Fehlverhalten von Seiten des Athleten meldet und dass weitere Untersuchungen durchgeführt und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Soweit möglich, ist die Probenahme abzuschließen.

Abgabe von Urinproben

- 4.17 Nach Abschluss des Benachrichtigungsverfahrens und Ankunft des Athleten in der Dopingkontrollstation stellt der DCO sicher, dass der Athlet über die Bedingungen der Probenahme informiert ist, bevor mit der Probenahme begonnen wird.
- 4.18 Der DCO stellt sicher, dass dem Athleten mehrere Ausrüstungsgegenstände für die Probenabgabe zur Wahl gestellt werden. Die Ausrüstung für die Probenabgabe muss mindestens die folgenden Kriterien erfüllen:
- (a) Flaschen, Behälter, Röhrchen oder andere Gegenstände zur Versiegelung der Probe eines Athleten mit eindeutigem Nummerierungssystem;
 - (b) fälschungssicheres Versiegelungssystem;
 - (c) Gewährleistung, dass die Identifizierung des Athleten allein aufgrund der Ausrüstung nicht möglich ist; und
 - (d) Gewährleistung, dass die Ausrüstung sauber und bis zur Benutzung durch den Athleten versiegelt ist.
- 4.19 Wenn der Athlet zur Abgabe der Probe bereit ist, weist der DCO den Athleten an, aus einer Auswahl von mindestens zwei sauberen, unbenutzten Gefäßen ein Gefäß für die Aufnahme der Probe zu wählen.
- 4.20 Wenn der Athlet ein Gefäß für die Aufnahme der Urinprobe oder einen anderen Gegenstand für die direkte Abgabe der Urinprobe gewählt hat, weist der DCO ihn dahingehend an, zu prüfen, ob alle Verschlüsse des gewählten Gegenstands intakt sind und dass das Behältnis nicht unzulässig manipuliert wurde. Ist der Athlet mit dem gewählten Gegenstand nicht einverstanden, kann er einen anderen Gegenstand wählen. Ist der Athlet mit keinem der verfügbaren Gegenstände einverstanden, wird dies vom DCO aufgezeichnet. Stimmt der DCO nicht mit der Meinung des Athleten überein, dass die zur Auswahl stehenden verfügbaren Ausrüstungsgegenstände ungenügend sind, fordert der DCO den Athleten auf, mit der Probenabgabe fortzufahren, und die Meinung des Athleten wird in den Dopingkontrollunterlagen aufgezeichnet. Stimmt der DCO mit der Meinung des Athleten überein, dass alle zur Auswahl

stehenden Ausrüstungsgegenstände ungenügend sind, beendet der DCO die Abgabe der Urinprobe und zeichnet dies auf.

- 4.21 Sobald das Gefäß für die Abgabe der Probe ausgewählt ist, suchen der DCO/der Chaperone und der Athlet eine Toilette auf, um mit der Abgabe der Probe zu beginnen. Außer dem Athleten und dem DCO/Chaperone dürfen sich während der Abgabe der Urinprobe keine weiteren Personen in der Toilette aufhalten. Der DCO/der Chaperone, der den Vorgang bezeugt, soll dem gleichen Geschlecht wie der die Probe abgebende Athlet angehören.
- 4.22 Der DCO/Chaperone sollte sich davon überzeugen, dass der Athlet sich vor der Abgabe der Urinprobe gründlich die Hände wäscht.
- 4.23 Der DCO/Chaperone unternimmt alle notwendigen Maßnahmen, um sich über den Ursprung und die Echtheit der abzugebenden Probe zu vergewissern. Der DCO/Chaperone sorgt dafür, dass er ungehinderte Sicht auf die Probe hat, die den Körper des Athleten verlässt, und muss die Probe nach der Abgabe weiterhin beaufsichtigen, bis die Probe sicher versiegelt ist, und der DCO/Chaperone hält die Bezeugung schriftlich fest. Um eine eindeutige und ungehinderte Sicht bei der Abgabe der Probe zu haben, weist der DCO/Chaperone den Athleten an, die Kleidung, die eine eindeutige Sicht auf die Abgabe der Probe behindert, abzulegen oder entsprechend zu richten. Sobald die Probe abgegeben wurde, muss der DCO/Chaperone dafür sorgen, dass vom Athleten zum Zeitpunkt der Abgabe kein weiterer Urin abgegeben wird, der in dem Gefäß für die Abgabe der Probe hätte gesichert werden können. Bestehen irgendwelche Zweifel über den Ursprung oder die Echtheit der Probe, wird der Athlet gebeten, eine weitere Probe abzugeben. Wenn der Athlet die Abgabe einer weiteren Probe verweigert, vermerkt der DCO eine Weigerung oder ein Fehlverhalten.
- 4.24 Athleten müssen soviel Urin wie möglich abgeben und keinesfalls weniger als die für die Analyse erforderliche Urinmenge (mindestens 90 ml). Der DCO muss in Gegenwart des Athleten überprüfen, dass die für die Analyse ausreichende Urinmenge abgegeben wurde. Ist das Urinvolumen zu gering, führt der DCO den Vorgang einer partiellen Probenahme gemäß dem unten beschriebenen Verfahren durch (siehe Urinproben – nicht ausreichende Menge).
- 4.25 Der Athlet behält die Aufsicht über das Gefäß zur Abgabe der Probe und alle abgegebenen Proben, bis die Probe versiegelt ist. Der Athlet darf von seiner Begleitperson oder vom Probenahme-Personal während der Probenahme unterstützt werden, sofern der Athlet und der DCO dem zugestimmt haben.
- 4.26 Der DCO weist den Athleten an, Gefäße für die Aufnahme des Urins, bestehend aus A-Flasche und B-Flasche, auszuwählen.
- 4.27 Sobald die Gegenstände für die Urinabgabe ausgewählt worden sind, überprüfen DCO und Athlet, ob alle Codenummern übereinstimmen, und stellen sicher, dass diese Codenummer vom DCO korrekt aufgezeichnet wird.

- 4.28 Stellen der Athlet oder der DCO fest, dass die Nummern nicht übereinstimmen, weist der DCO den Athleten an, andere Gefäße auszuwählen. Der DCO zeichnet diesen Vorfall auf.
- 4.29 Der Athlet füllt zunächst das vom zuständigen Labor vorgeschriebene Mindesturinvolumen in die B-Flasche (mindestens 30 ml) ab und füllt danach die A-Flasche so voll wie möglich (mindestens 60 ml). Wenn mehr als das für die Analyse erforderliche Urinvolumen abgegeben wurde, stellt der DCO sicher, dass der Athlet die A-Flasche entsprechend der Empfehlung des Gefäßherstellers so voll wie möglich füllt. Verbleibt dann noch ein Urinrest, stellt der DCO sicher, dass der Athlet die B-Flasche entsprechend der Empfehlung des Gefäßherstellers so voll wie möglich füllt. Der DCO weist den Athleten an, darauf zu achten, dass eine geringe Menge Urin im Gefäß verbleibt, und erklärt ihm, dass dies dazu dient, dass der DCO den restlichen Urin gemäß Abschnitt 4.32 unten kontrollieren kann.
- 4.30 Der Urin ist erst dann zu vernichten, wenn sowohl die A- als auch die B-Flasche gemäß Abschnitt 4.29 oben so voll wie möglich gefüllt wurden und nachdem der restliche Urin gemäß Abschnitt 4.32 unten kontrolliert wurde. Die für die Analyse erforderliche Urinmenge ist als absolute Mindestmenge anzusehen.
- 4.31 Der Athlet versiegelt die Flaschen gemäß Anleitung durch den DCO. Der DCO kontrolliert in Gegenwart des Athleten, ob die Flaschen ordnungsgemäß versiegelt sind.
- 4.32 Der DCO prüft am restlichen Urin im Gefäß, ob die Probe das für die Analyse erforderliche spezifische Gewicht laut den Labor-Richtlinien aufweist (1.005 oder höher bei Messung mit einem Refraktometer oder 1.010 oder höher bei Messung mit Teststreifen). Wenn die Ablesung des DCO ergibt, dass die Probe nicht das für die Analyse erforderliche spezifische Gewicht aufweist, geht der DCO nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren vor (siehe Urinproben – Proben, die nicht den Labor-Richtlinien für spezifisches Gewicht entsprechen). Der DCO stellt sicher, dass der Athleten die Möglichkeit hatte, zu beantragen, dass alle nicht zur Analyse eingeschickten Urinrückstände in Gegenwart des Athleten vernichtet werden.

Urinproben – nicht ausreichende Menge

- 4.33 Ist das Urinvolumen zu gering (siehe Abschnitt 4.24 oben), informiert der DCO den Athleten, dass eine weitere Probe abzugeben ist, damit das für die Analyse erforderliche Urinvolumen erreicht wird.
- 4.34 Der DCO weist den Athleten an, die Gegenstände für die partielle Probenabgabe zu wählen und zu prüfen, ob alle Verschlüsse des gewählten Gegenstands intakt sind und das Behältnis nicht unzulässig manipuliert wurde.

- 4.35 Der DCO weist dann den Athleten an, das entsprechende Gefäß zu öffnen, die zu geringe Probe in das Gefäß zu füllen und dieses korrekt zu versiegeln. Der DCO überprüft in Gegenwart des Athleten, dass der Behälter ordnungsgemäß versiegelt ist.
- 4.36 DCO und Athlet prüfen, ob die Codenummer der Gegenstände, die Menge und die Kennzeichnung der zu geringen Probe vom DCO richtig aufgezeichnet wurden. Der DCO behält die Kontrolle über die versiegelte partielle Probe.
- 4.37 Während der Wartezeit bis zur nächsten Probenabgabe steht der Athlet unter ständiger Beobachtung und erhält Gelegenheit zum Trinken.
- 4.38 Wenn der Athlet zur zusätzlichen Probenabgabe bereit ist, wird der Vorgang der Probenabgabe wie oben beschrieben wiederholt.
- 4.39 Wenn der DCO sich mit der für die Analyse erforderlichen abgegebenen Urinmenge zufrieden erklärt, überprüfen DCO und Athlet die Unversehrtheit der Siegel der Gefäße, in denen die zuvor gesammelten partiellen Proben aufbewahrt waren. Jede Unregelmäßigkeit in Bezug auf den Zustand der Siegel wird vom DCO aufgezeichnet und kann ggf. weitere Untersuchungen nach sich ziehen.
- 4.40 Der DCO weist dann den Athleten an, das/die Siegel der Behälter der partiellen Proben zu brechen und die Proben zu vereinigen. Dabei ist zu beachten, dass die zusätzlichen Proben in der Reihenfolge der Abgabe zu der ersten Probe hinzugefügt werden bis mindestens das für die Analyse erforderliche Urinvolumen erreicht ist.
- 4.41 DCO und Athlet fahren dann mit dem Probenahme-Verfahren wie in Abschnitt 4.31 oben beschrieben fort.
- 4.42 Der Athlet hat seine Pflicht, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, erst dann erfüllt, wenn er eine Urinmenge abgegeben hat, die der für die Analyse erforderlichen Urinmenge entspricht, ungeachtet der dafür notwendigen Zeit.

Urinproben – Proben, die nicht die Anforderungen an das spezifische Gewicht erfüllen

- 4.43 Wenn der DCO feststellt, dass die Probe das für die Analyse erforderliche spezifische Gewicht nicht aufweist (siehe Abschnitt 4.32 oben), informiert der DCO den Athleten, dass er seine Blase vollständig entleeren und dann warten muss, um eine weitere Probe abzugeben. Diese weitere Probe soll frühestens eine Stunde nach dem Zeitpunkt der ersten Probe abgegeben werden.
- 4.44 Während der Wartezeit bis zur nächsten Probenabgabe steht der Athlet unter ständiger Beobachtung. Der Athlet wird aufgefordert, keine Flüssigkeit zu sich zu nehmen, da dies die Abgabe einer geeigneten Probe verzögern kann.
- 4.45 Wenn der Athlet zur zusätzlichen Probenabgabe bereit ist, wird der Vorgang der Probenabgabe wie oben beschrieben wiederholt.

- 4.46 Der Athlet hat seine Pflicht, sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, erst dann erfüllt, wenn er die erforderliche Menge akzeptablen Urins abgegeben hat, ungeachtet der dafür notwendigen Zeit und Anzahl der Versuche. Der DCO muss mit der zusätzlichen Probenahme solange fortfahren, bis die Anforderungen an das für die Analyse erforderliche spezifische Gewicht erfüllt sind.
- 4.47 Der DCO hält in den Unterlagen fest, dass die gesammelten Proben von demselben Athleten stammen und nennt die Reihenfolge, in der die Proben abgegeben wurden.
- 4.48 Der DCO stellt sicher, dass alle nicht zur Analyse eingeschickten Urinrückstände vernichtet werden.
- 4.49 Der DCO und der Athlet fahren mit dem Probenahme-Verfahren wie in Abschnitt 4.31 oben beschrieben fort.
- 4.50 Wenn festgestellt wird, dass keine der vom Athleten abgegebenen Proben die Anforderungen an das für die Analyse erforderliche spezifische Gewicht erfüllt und der DCO festlegt, dass es aus logistischen Gründen unmöglich ist, die Probenahme fortzusetzen, kann der DCO die Probenahme beenden. Diese außergewöhnlichen Umstände sind vom DCO zu dokumentieren. Unter solchen Umständen kann die Anti-Doping-Organisation ggf. eine Untersuchung wegen eines möglichen Fehlverhaltens von Seiten des Athleten einleiten.
- 4.51 Der DCO sendet alle abgegebenen Proben zur Analyse an das Labor, unabhängig davon, ob sie den Anforderungen an das für die Analyse erforderliche spezifische Gewicht entsprechen oder nicht.
- 4.52 Das Labor legt in Absprache mit der IAAF fest, welche Proben analysiert werden.

Entnahme von Blutproben

- 4.53 Das Blutkontrollprogramm der IAAF bezieht sich auf die zwei folgenden Bereiche:
- (a) Entnahme von Blutproben zum Nachweis verbotener Substanzen und verbotener Methoden und
 - (b) Blutproben-Screening zur Messung individueller Blutvariablen im Rahmen des biologischen Athletenpasses.

Bei der Durchführung des Blutkontrollprogramms kann die IAAF Blutproben sowohl für einen oder beide der oben genannten Zwecke entnehmen. Werden Blutproben nur zum Nachweis verbotener Substanzen und verbotener Methoden entnommen, ist das aufgeführte Verfahren zur Entnahme von Blutproben anzuwenden. Werden Blutproben nur zur Messung individueller Blutvariablen im Rahmen des biologischen Athletenpasses entnommen, oder werden sie sowohl zum Nachweis verbotener Substanzen und verbotener

Methoden als auch zur Messung individueller Blutvariablen im Rahmen des biologischen Athletenpasses entnommen, sind die im Protokoll über die Entnahme von Blutproben bei Dopingkontrollen (Blood Testing Protocol) der IAAF aufgeführten Verfahren zur Entnahme von Blutproben anzuwenden. Die aktuelle Version dieses Protokolls steht auf der IAAF-Webseite zur Verfügung.

- 4.54 Nach Abschluss des Benachrichtigungsverfahrens (siehe Abschnitt 4.1 bis 4.16 oben) und der Ankunft des Athleten in der Dopingkontrollstation stellt der BCO/der andere zuständige Funktionär sicher, dass der Athlet über die Bedingungen der Entnahme der Blutprobe informiert ist, bevor mit der Probenahme begonnen wird. Der BCO/der andere zuständige Funktionär fragt den Athleten, ob er früher schon kontrolliert wurde und ob er eine Erklärung über das Verfahren der Entnahme von Blutproben benötigt. Wenn der Athlet noch nie kontrolliert wurde oder eine Erklärung des Verfahrens verlangt, erläutert ihm der BCO/der andere zuständige Funktionär das Verfahren der Entnahme von Blutproben.
- 4.55 Blutproben dürfen dem Athleten nur abgenommen werden, sofern dieser der Dopingkontrolle des Blutes zugestimmt hat. Wenn ein Athlet seine Zustimmung verweigert, wird ihm keine Blutprobe abgenommen. Ein solches Fehlverhalten wird jedoch, abgesehen von den in Abschnitt 4.65 unten aufgeführten Umständen, als Versäumnis oder Weigerung, sich der Probenahme nach Benachrichtigung gemäß IAAF-Bestimmung 32.2(c) zu unterziehen, oder als sonstiges Fehlverhalten angesehen. Bei einem Versäumnis oder einer Weigerung, sich der Probenahme zu unterziehen, oder einem anderen Fehlverhalten kann von dem Athleten auf jeden Fall die Abgabe einer Urinprobe verlangt werden, die auf das gesamte Spektrum an Substanzen analysiert wird, einschließlich Erythropoese-stimulierende Substanzen und ihre Releasingfaktoren. Die Abgabe der Urinprobe ist gemäß den Abschnitten 4.17 bis 4.52 dieser Anti-Doping-Bestimmungen durchzuführen.
- 4.56 Der DCO/BCO und der Athlet begeben sich zu dem Ort, an dem die Probe entnommen werden soll. Der BCO legt dem Athleten den Nachweis seiner Qualifikation vor, bevor er mit der Entnahme der Blutprobe beginnt.
- 4.57 Der DCO/BCO stellt sicher, dass für den Athleten bequeme Bedingungen vorliegen, einschließlich das Sitzen oder Liegen in entspannter Position während mindestens zehn (10) Minuten vor der Probenahme.
- 4.58 Die Ausrüstung für die Entnahme der Blutprobe besteht aus (a) einem A-Probenröhrchen und einem B-Probenröhrchen für die Blutanalyse; oder (b) wie anderweitig vom jeweiligen Labor angegeben. Nachdem der Athlet sich ausgeruht hat und die Erklärungen des DCO/BCO über das einzuhaltende Verfahren abgeschlossen sind (falls zutreffend), weist der DCO/BCO den Athleten an, die entsprechende Anzahl der für die Probenahme erforderliche Proben-Sets zu wählen.
- 4.59 Der DCO/BCO weist den Athleten an, zu überprüfen, ob die gewählten Gegenstände unbeschädigt und die Siegel intakt sind. Ist der Athlet mit den gewählten Gegenständen nicht einverstanden, kann er andere Gegenstände

wählen. Ist der Athlet mit keinem der vorhandenen Gegenstände einverstanden, zeichnet der DCO/BCO dies auf. Stimmt der DCO nicht mit der Meinung des Athleten überein, dass alle verfügbaren Proben-Sets ungenügend sind, fordert der DCO den Athleten auf, die Entnahme der Probe fortzusetzen. Stimmt der DCO/BCO mit der Meinung des Athleten überein, dass alle verfügbaren Proben-Sets ungenügend sind, beendet der DCO/BCO die Entnahme der Probe und zeichnet dies auf.

- 4.60 Hat der Athlet ein Probenahme-Set ausgewählt, überprüfen der DCO/BCO und der Athlet, ob alle Codenummern übereinstimmen, und stellen sicher, dass diese Codennummer vom DCO/BCO korrekt aufgezeichnet wird.
- 4.61 Der BCO/für die Blutentnahme Verantwortliche desinfiziert die Haut mit einem sterilen Tupfer, und zwar an einer Stelle, die dem Athleten beziehungsweise seiner Leistungsfähigkeit nicht schadet. Blutproben dürfen dem Athleten an keiner anderen Körperstelle außer am Arm oder an der Hand entnommen werden.
- 4.62 Der BCO wendet, falls erforderlich eine Aderpresse an. Falls eine Aderpresse verwendet wurde, wird diese unverzüglich nach der Venenpunktur entfernt.
- 4.63 Die Menge des abgenommenen Blutes soll die entsprechenden Analyse-Anforderungen erfüllen. Das Blut wird in ein oder zwei Röhrchen abgefüllt, je nach dem Zweck der Probenahme oder entsprechend den Labor-Anforderungen. Es dürfen nicht mehr als 25 Milliliter Blut abgenommen werden.
- 4.64 Ist die Menge des vom Athleten gewonnenen Blutes beim ersten Versuch zu gering, muss der BCO/der für die Blutentnahme Verantwortliche den Vorgang wiederholen. Maximal sind drei Versuche zulässig. Schlagen alle Versuche fehl, beendet der BCO /der für die Blutentnahme Verantwortliche, ggf. in Absprache mit dem DCO, die Blutentnahme und zeichnet die Gründe für die vorzeitige Beendigung der Blutentnahme auf.
- 4.65 Ein Athlet hat das Recht, die Entnahme einer Blutprobe zu verweigern, wenn
- (a) der BCO, der angeblich die Blutentnahme durchführen soll, dem Athleten keinen Nachweis seiner Qualifikation vorlegen kann;
 - (b) keines der zur Verfügung stehenden Probenahme-Sets versiegelt und intakt ist;
 - (c) der BCO versucht, dem Athleten mehr als 25 ml Blut abzunehmen;
 - (d) der BCO mehr als drei Versuche zur Entnahme der erforderlichen Blutmenge vornehmen will;
 - (e) der BCO versucht, Blut an anderen als den oben aufgeführten Stellen zu entnehmen.
- 4.66 Der BCO bringt ein Pflaster an der/den Einstichstelle/n an.

- 4.67 Der BCO vernichtet alle für die Probenahme benutzten und nicht mehr für den Abschluss der Probenahme benötigten Ausrüstungsgegenstände. Die für die Blutentnahme verwendeten Gegenstände werden entsprechend den erforderlichen Standards zum Umgang mit Blut entsorgt.
- 4.68 Wenn die Probe weiteren Behandlungen unterzogen wird, wie z. B. Zentrifugieren oder Separieren von Serum, bleibt der Athlet dabei, um die Probe bis zur endgültigen Versiegelung in einem fälschungssicheren Set zu beobachten.
- 4.69 Die Probe wird im Proben-Set versiegelt. Der DCO/BCO und der Athlet prüfen, ob die Versiegelung ordnungsgemäß erfolgte.
- 4.70 Die versiegelte Probe wird so aufbewahrt, dass ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport aus der Dopingkontrollstation nicht beeinträchtigt wird.

Verfahren nach der Probenahme bei Urin- und Blutproben

- 4.71 Jedes Verhalten eines Athleten und/oder einer mit dem Athleten in Verbindung stehenden Person sowie jedes ungewöhnliche Ereignis, das die Probenahme potentiell beeinträchtigt, wird vom DCO/BCO aufgezeichnet und der IAAF gemeldet. Die IAAF leitet bei Erhalt des Berichts ggf. eine Untersuchung wegen eines möglichen Fehlverhaltens des Athleten ein.
- 4.72 Der DCO/BCO gibt dem Athleten die Möglichkeit, dessen Bedenken über die Art der Durchführung der Probenahme zu dokumentieren.
- 4.73 Bei der Durchführung einer Probenahme sind mindestens die folgenden Informationen auf dem Dopingkontrollformular aufzuzeichnen:
- (a) Datum und Uhrzeit der Benachrichtigung;
 - (b) Datum und Uhrzeit der Ankunft in der Dopingkontrollstation;
 - (c) Datum, Uhrzeit und Art der Abgabe der Probe;
 - (d) Name des Athleten;
 - (e) Geburtsdatum des Athleten;
 - (f) Geschlecht des Athleten;
 - (g) Heimatanschrift des Athleten;
 - (h) Disziplin des Athleten;
 - (i) Codenummer(n) der Probe(n);
 - (j) Name und Unterschrift des DCO/Chaperones oder des Assistenten, je nachdem, der die Abgabe der Urinprobe überwacht hat;
 - (k) Name und Unterschrift des BCO (sofern zutreffend);
 - (l) Notwendige Laborangaben über die Probe;
 - (m) Eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie Angaben zu kürzlich erfolgter Bluttransfusion (falls zutreffend);
 - (n) Jede Unregelmäßigkeit während des Vorgangs;
 - (o) Zustimmung des Athleten zur Probenahme (falls zutreffend);
 - (p) vom Athleten eventuell geäußerte Kommentare und Bedenken bezüglich der Durchführung der Probenahme;

- (q) Zustimmung des Athleten zur Verarbeitung der Dopingkontrolldaten;
 - (r) Zustimmung des Athleten oder anderweitige Erlaubnis zur Verwendung der Probe(n) zu Forschungszwecken;
 - (s) Name und Unterschrift des Athletenvertreters (falls zutreffend);
 - (t) Name und Unterschrift des Athleten;
 - (u) Name und Unterschrift des DCO.
- 4.74 Der DCO überprüft alle Angaben auf dem Dopingkontrollformular und unterzeichnet es zur Bestätigung, dass die Probenahme gemäß den Verfahrensvorschriften durchgeführt wurde.
- 4.75 Der Athlet und die Begleitperson des Athleten (falls anwesend) werden aufgefordert, zu prüfen, ob die Angaben auf dem Dopingkontrollformular über die Einzelheiten der Probenahme des Athleten korrekt sind. Der Athlet wird aufgefordert, das Feld „Anmerkungen“ auf dem Formular auszufüllen, falls er Kommentare und Bedenken bezüglich der Durchführung der Probenahme äußern möchte. Wenn der Platz auf dem Formular nicht ausreicht, wird der Athlet gebeten, ein zusätzliches Berichtsformular zu verwenden.
- 4.76 Bei einem Dopingkontrollformular nur für eine Blutprobe unterzeichnen der DCO, die Begleitperson des Athleten (falls anwesend) und der Athlet das Dopingkontrollformular. Andere Anwesende mit formeller Aufgabe während der Probenahme des Athleten können die Dokumentation als Zeugen des Vorgangs unterzeichnen. Bei einem Dopingkontrollformular für Urin- und Blutproben unterzeichnen der DCO, die Begleitperson des Athleten (falls anwesend) und der Athlet das Dopingkontrollformular, wenn die Urinprobe bereits abgegeben wurde. Wenn die Urinprobe noch nicht abgegeben wurde, gibt der Athlet zuerst die Urinprobe ab, bevor der DCO, die Begleitperson des Athleten (falls anwesend) und der Athlet das Dopingkontrollformular unterzeichnen.
- 4.77 Das bei der Probenahme verwendete Dopingkontrollformular ist so zu entwerfen, dass mehrere Exemplare gleichzeitig erstellt werden. Diese sind wie folgt zu behandeln:
- (a) Das Original behält die IAAF oder wird an diese gesendet;
 - (b) eine Kopie behält der Vertreter des zuständigen Dopingkontrollorgans;
 - (c) eine Kopie wird dem Athleten ausgehändigt;
 - (d) eine spezielle Kopie wird an das Labor geschickt oder verbleibt ggf. bei der mobilen Dopingkontrollereinheit, die die Analyse durchführen soll. Die Kopie, die an das Labor geschickt wird, darf keine Informationen enthalten, aus der sich die Identität des Athleten ergibt, der die Probe abgegeben hat.

Aufbewahrung der Proben

- 4.78 Der DCO ist dafür verantwortlich, dass alle versiegelten Proben unter entsprechenden Bedingungen und auf eine Art und Weise aufbewahrt werden, die ihre Integrität, Identität und Sicherheit vor dem Transport aus der Dopingkontrollstation gewährleistet.

- 4.79 Proben dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben, sofern sie nicht zum Beispiel in einem Kühlschrank oder Schrank weggeschlossen werden. Der Zugang zur Dopingkontrollstation ist, soweit möglich, nur dazu befugten Personen zu gestatten.
- 4.80 Bevor die Flaschen mit den Urinproben und/oder die Röhrchen mit den Blutproben für den Transport verpackt werden, ist sicherzustellen, dass alle abgegebenen und abgenommenen Proben vorliegen und dass die Anzahl der Proben den Codenummern auf der Liste entspricht.
- 4.81 Der DCO füllt die entsprechende Dokumentation für die einzelnen Transporttaschen/ -behälter korrekt aus, um sicherzustellen, dass das Labor den Inhalt der Tasche/des Behälters überprüfen kann.
- 4.82 Der DCO stellt sicher, dass das Labor Anweisungen für die Art der durchzuführenden Analyse erhält.
- 4.83 Der DCO füllt das Hinweisformular für das Labor/das Formular für die „Chain of Custody“ aus. Die Kopie des Dopingkontrollformulars für das Labor wird mit den Proben in die Transporttasche gelegt und möglichst in Anwesenheit eines Zeugen versiegelt. Die Aufzeichnungen zur Identifizierung eines Athleten werden nicht den Proben beigelegt.
- 4.84 Der DCO behält die Aufsicht über die Proben, bis sie dem Kurier oder der anderen für den Transport zuständigen Person übergeben werden.

Transport der Proben

- 4.85 Die IAAF genehmigt ein Transportsystem, mit dem gewährleistet ist, dass Proben und begleitende Dokumentation in einer Art und Weise befördert werden, die deren Integrität, Identität und Sicherheit garantiert. Die Proben sind zumindest in eine passende Transportverpackung für den Versand an das Labor zu legen.
- 4.86 Die Aufzeichnungen zur Identifizierung eines Athleten werden nicht den Proben beigelegt, die an das Labor geschickt werden.
- 4.87 Die Proben können vom DCO direkt zum Labor gebracht werden oder Dritten zum Transport übergeben werden. Dritte müssen die Chain of Custody der Proben nachweisen. Wenn ein zugelassenes Kurierunternehmen für den Transport der Proben eingesetzt wird, notiert der DCO die Frachtbriefnummer.
- 4.88 Aufgrund der strengeren Temperatur- und Analyseanforderungen für Blut können Blut- und Urinproben separat transportiert werden. Die entsprechenden Papiere zur Zuordnung der zwei Proben werden jedoch bei jedem Versand beigelegt.
- 4.89 Blutproben, die für das Screening zur Messung individueller Blutvariablen im Rahmen des biologischen Athletenpasses entnommen wurden, werden unter strenger Einhaltung des Protokolls über die Entnahme von Blutproben bei Dopingkontrollen (Blood Testing Protocol) transportiert. Die aktuelle Version

des Protokolls über die Entnahme von Blutproben bei Dopingkontrollen steht auf der IAAF-Webseite zur Verfügung.

- 4.90 Die versiegelten Proben sind unter Verwendung der genehmigten Transportmethode so schnell wie möglich nach Abschluss der Probenahme zu transportieren.
- 4.91 Alle Informationen bezüglich der Chain of Custody für die entnommenen Proben sind aufzuzeichnen, einschließlich der Bestätigung, dass die Proben an ihrem vorgesehenen Bestimmungsort angekommen sind.
- 4.92 Der DCO schickt die gesamte relevante Dokumentation der Probenahme so schnell wie möglich nach Abschluss der Probenahme an die IAAF.
- 4.93 Die „Chain of Custody“ wird von der IAAF kontrolliert, sobald entweder der Erhalt von Proben mit begleitender Dokumentation oder Aufzeichnungen von der Probenahme nicht vom beabsichtigten Empfänger bestätigt wird oder die Integrität oder Identität der Proben während des Transportes beeinträchtigt wurden. Unter diesen Umständen sollte die IAAF eine Vernichtung der Probe in Erwägung ziehen. Das Öffnen der Transportverpackung während des Transports führt jedoch nicht dazu, dass die Probe ungültig wird.
- 4.94 Die mit der Probenahme zusammenhängende Dokumentation ist mindestens 8 Jahre aufzubewahren.

Analyse der Proben

- 4.95 Alle Proben sind ohne Ausnahme zur Analyse an ein von der WADA akkreditiertes Labor (oder, sofern zutreffend, an ein hämatologisches Labor oder eine mobile Dopingkontrolleinheit) zu senden, das von der IAAF zugelassen wurde. Sofern erforderlich, werden dem Labor Anweisungen für die Art der durchzuführenden Analyse mitgeteilt.
- 4.96 Proben, die zum Nachweis verbotener Substanzen und verbotener Methoden entnommen wurden, werden gemäß IAAF-Regel 36, dem Internationalen Standard für Laboranalysen und diesen Anti-Doping-Bestimmungen analysiert und die Ergebnisse der Analyse mitgeteilt.
- 4.97 Blutproben, die für das Screening zur Messung individueller Blutvariablen im Rahmen des biologischen Athletenpasses entnommen wurden, werden unter strenger Einhaltung des Protokolls über die Entnahme von Blutproben bei Dopingkontrollen (Blood Testing Protocol) analysiert. Die aktuelle Version dieses Protokolls steht auf der IAAF-Webseite zur Verfügung.

Verzicht

- 4.98 Aufgrund der Art der unangekündigten Trainingskontrollen ist es unabdingbar, dass der Athlet keinen Hinweis im Voraus erhält. Der DCO/BCO bemüht sich, die Probenahme zügig und effizient mit der geringstmöglichen Unterbrechung der Trainingspläne und/oder der privaten oder beruflichen Verpflichtungen des Athleten durchzuführen. Wenn es zu einer Unterbrechung kommt, ist der

Athlet jedoch nicht berechtigt, eine Klage auf Schadenersatz für dadurch entstandene Unannehmlichkeiten zu erheben.

5. MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Einleitung

- 5.1 Athleten mit einer nachgewiesenen Krankheit, die den Gebrauch einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode erfordert, müssen eine Medizinische Ausnahmegenehmigung unter Einhaltung der folgenden Bestimmungen beantragen.
- 5.2 Ein Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung für den Gebrauch einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode muss in folgenden Fällen gestellt werden:
- (a) Außerhalb von Wettkämpfen: für den Gebrauch der in der Verbotensliste aufgeführten verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die immer verboten sind (siehe S1-S5 und M1-M3 der Verbotensliste); und
 - (b) Innerhalb von Wettkämpfen: für den Gebrauch der in der Verbotensliste aufgeführten verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die jederzeit verboten sind (siehe S1-S5 und M1-M3) und für den Gebrauch von verbotenen Substanzen oder verbotenen Methoden, die nur bei Wettkämpfen verboten sind (siehe S6-S9).

Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung ist für den Gebrauch aller Beta-2-Agonisten (S3), (außer für den Gebrauch von Salbutamol und Salmeterol durch Inhalation) und für den Gebrauch von Glukokortikosteroiden (S9) durch systemische Verabreichung, erforderlich. In der Verbotensliste sind keine Substanzen oder Methoden mehr aufgeführt, für die eine Erklärung zum Gebrauch eingereicht werden muss.

- 5.3 Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen, die von internationalen Spitzenathleten beantragt werden, müssen bei der IAAF gemäß den unten aufgeführten Verfahren eingereicht werden (unabhängig davon, ob der internationale Spitzenathlet bereits eine Medizinische Ausnahmegenehmigung für dieselbe Substanz oder Methode auf nationaler Ebene erhalten hat oder nicht).
- 5.4 Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen in allen anderen Fällen müssen bei dem vom Nationalen Sportfachverband des Athleten eingerichteten zuständigen Organ für Medizinische Ausnahmegenehmigungen oder bei einem anderen Organ, das von dem nationalen Sportfachverband zur Prüfung von Anträgen auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen ernannt wurde oder das die entsprechende Befugnis hat, Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen in dem Land oder Gebiet des nationalen Sportfachverbands zu genehmigen, eingereicht werden. Alle Anträge sind gemäß den Vorschriften nach Kapitel 5 unten zu überprüfen. Ein Athlet darf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung nicht gleichzeitig bei mehreren Organen beantragen.

Die Subkommission der IAAF für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (IAAF TUESC)

- 5.5 Der IAAF-Rat ernennt ein spezielles Organ für die Überprüfung der bei der IAAF eingereichten Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen, auf die gemäß den IAAF Anti-Doping-Regeln und diesen Anti-Doping-Bestimmungen Bezug genommen wird. Dieses Organ wird als Subkommission der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission der IAAF eingerichtet (die „Subkommission (IAAF TUESC)“). Der Vorsitzende der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission soll gleichzeitig der Vorsitzende der Subkommission (IAAF TUESC) sein.
- 5.6 Die Subkommission (IAAF TUESC) umfasst neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung von Athleten und mit fundierten Kenntnissen in klinischer, Sport- und Trainingsmedizin. Der Vorsitzende der Medizinischen und Anti-Doping-Kommission hat die Befugnis, bei Bedarf jederzeit weitere Personen entweder vorübergehend oder dauerhaft in die Subkommission (IAAF TUESC) zu berufen. Unter normalen Umständen sollten mindestens drei Mitglieder der Subkommission (IAAF TUESC) die einzelnen Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigung überprüfen. Der Vorsitzende kann unter entsprechenden Umständen entscheiden, die Verantwortung für die Überprüfung von Anträgen auf Medizinische Ausnahmegenehmigung auf einen einzelnen erfahrenen Arzt zu übertragen.
- 5.7 Um eine möglichst unabhängige Entscheidungsfindung sicherzustellen, sollte die Mehrheit der Mitglieder der Subkommission (IAAF TUESC), die Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen überprüfen, nicht im offiziellen Tagesgeschäft der IAAF tätig sein. Alle Mitglieder der Subkommission (IAAF TUESC) unterzeichnen in jedem Fall eine Vereinbarung über Interessenkonflikte. Kein Mitglied der Subkommission (IAAF TUESC) darf einen von einem Athleten eingereichten Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung aus seinem eigenen Land (oder als Vertreter des Landes) beurteilen.
- 5.8 Die Mitglieder der Subkommission (IAAF TUESC) können Meinungen über Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen über alle geeigneten Kommunikationsmittel, wie z. B. per E-Mail, telefonisch, per Fax oder persönlich austauschen.
- 5.9 Die Subkommission (IAAF TUESC) kann während des Verfahrens zur Überprüfung eines Antrags auf Medizinische Ausnahmegenehmigung bei externen unabhängigen Experten (unter anderem, sofern zutreffend, bei dem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA (WADA TUEC) und/oder bei dem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen des IOC (IOC TUE Committee)) um weitergehende medizinische oder wissenschaftliche Beratung ersuchen, wenn sie dies für notwendig erachtet.

- 5.10 Die Subkommission (IAAF TUESC) kann sich bei der Ausführung ihrer Aufgaben an den IAAF-Rat wenden, um eine Meinung oder Richtlinien einzuholen, sei es in Bezug auf einen speziellen Fall oder in allen Fragen zur allgemeinen Vorgehensweise, die sich ergeben können.

Vertraulichkeit von Informationen

- 5.11 Alle Mitglieder der Subkommission (IAAF TUESC) und die Mitarbeiter der IAAF, die nach diesen Anti-Doping-Bestimmungen mit der Bearbeitung von Anträgen auf Medizinische Ausnahmegenehmigung befasst sind, führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit durch. Alle Mitglieder der Subkommission (IAAF TUESC) und alle beteiligten Mitarbeiter der IAAF unterzeichnen Geheimhaltungserklärungen. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:
- (a) Alle vom Athleten und seinem Arzt/seinen Ärzten bereitgestellten medizinischen Informationen und Daten;
 - (b) alle Antragsdetails, einschließlich des Namens des/der an dem Verfahren beteiligten Arztes/Ärzte.
- 5.12 Wird die Unterstützung von externen, unabhängigen Experten benötigt, werden alle Einzelheiten des Antrags weitergegeben, ohne dass die Identität des betreffenden Athleten offen gelegt wird.
- 5.13 Möchte der Athlet das Recht der Subkommission (IAAF TUESC) oder des Komitees der WADA (WADA TUEC), Informationen über seinen Gesundheitszustand einzuholen, widerrufen, muss der Athlet seinen behandelnden Arzt schriftlich von dieser Tatsache in Kenntnis setzen. Als Folge dieser Entscheidung wird der Athlet weder eine Bewilligung für eine Medizinische Ausnahmegenehmigung noch eine Verlängerung einer bereits bewilligten Medizinischen Ausnahmegenehmigung erhalten.

Antragsverfahren für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 5.14 Internationale Spitzenathleten, die den Gebrauch einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode gemäß Abschnitt 5.2 oben benötigen, müssen eine Medizinische Ausnahmegenehmigung unter Einhaltung des folgenden Verfahrens beantragen.
- 5.15 Für Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen bei der IAAF sind die von der IAAF zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu verwenden.
- 5.16 Ein Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung zur Anwendung einer nur im Wettkampf verbotenen Substanz oder verbotenen Methode muss von dem internationalen Spitzenathleten spätestens 30 Tage vor dem betreffenden Wettkampf bei der IAAF eingereicht werden.

- 5.17 Ein Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung von internationalen Spitzenathleten kann nicht rückwirkend genehmigt werden, außer in Fällen, in denen:
- (a) eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Erkrankung erforderlich war oder
 - (b) bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Antragstellung oder für die Bearbeitung eines Antrags vor einer Dopingkontrolle bestand.
- 5.18 Der Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung muss leserlich und vollständig sein. Er gilt nur als vollständig, wenn alle Felder auf dem Antragsformular für Medizinische Ausnahmegenehmigungen ordnungsgemäß ausgefüllt wurden und wenn er die gesamten unterstützenden medizinischen Dokumente enthält, wie:
- (a) eine umfassende Anamnese und die Ergebnisse aller Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren, die für den Antrag relevant sind;
Die Begründung für die Diagnose und Behandlung sowie die Gültigkeitsdauer sind gemäß den „Medizinischen Informationen zur Begründung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen“ der WADA (Medical Information to support the decisions of TUEs) zu formulieren;
 - (b) eine Erklärung eines entsprechend qualifizierten Arztes über die Notwendigkeit der ansonsten verbotenen Substanz oder verbotenen Methode bei der Behandlung des Athleten und Erläuterung, warum eine alternative, erlaubte Medikation bei der Behandlung dieser Erkrankung nicht angewendet werden kann oder konnte;
 - (c) die Substanz oder Methode, Dosierung, Einnahmehäufigkeit, Applikationsweg und Dauer der Verabreichung der betreffenden, ansonsten verbotenen Substanz oder verbotenen Methode müssen in dem Antrag angegeben werden und bei Änderungen muss ein neuer Antrag eingereicht werden, und
 - (d) bei Anträgen auf Medizinische Ausnahmegenehmigung zum Gebrauch von Beta-2-Agonisten die gesamten von dem Protokoll der IAAF zu Beta-2-Agonisten geforderten begleitenden ärztlichen Unterlagen. Einzelheiten zu den für solche Anträge geforderten Unterlagen sind in dem Protokoll der IAAF zu Beta-2-Agonisten aufgeführt, das auf der IAAF-Webseite zur Verfügung steht.
- 5.19 Im Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung müssen frühere und/oder anhängige Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis, ansonsten verbotene Substanzen oder verbotene Methoden anzuwenden, vermerkt sein. Außerdem muss angegeben werden, an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte und welche Entscheidungen ggf. ein anderes Prüfungs- oder Berufsorgan gefällt hatte.
- 5.20 Alle zusätzlich verlangten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren werden auf Kosten des Antragstellers oder seines nationalen Sportfachverbandes durchgeführt.

- 5.21 Der Antragsteller muss seinem Antrag eine schriftliche Zustimmung beilegen, dass er mit der Weitergabe aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder der Subkommission (IAAF TUESC) und bei Bedarf an andere unabhängige medizinische oder wissenschaftliche Experten, sowie an alle Mitarbeiter einverstanden ist, die an deren Bearbeitung und Überprüfung oder an Einsprüchen gegen diese Medizinischen Ausnahmegenehmigungen beteiligt sind.
- 5.22 Der Antragsteller muss auch eine schriftliche Zustimmung erteilen, dass er mit der Mitteilung über die Entscheidung der Subkommission (IAAF TUESC) in Bezug auf seinen Antrag an andere zuständige Organisationen gemäß IAAF-Regel 34.9 einverstanden ist.
- 5.23 Der Athlet darf eine verbotene Substanz oder verbotene Methode, für die ein Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung gestellt wurde, erst anwenden, wenn die Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen bewilligt wurde.

Begutachtung der Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigung durch die Subkommission (IAAF TUESC)

- 5.24 Nur gemäß Abschnitt 5.18 oben vollständig und korrekt ausgefüllte Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen werden von der Subkommission (IAAF TUESC) begutachtet. Unvollständige und unleserliche Anträge werden an den Antragsteller zurückgeschickt. Wünscht der Athlet weiterhin die Anwendung der verbotenen Substanz, muss er seinen Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung vollständig und korrekt ausgefüllt zusammen mit allen fehlenden Informationen/Unterlagen erneut an die IAAF schicken.
- 5.25 Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen werden von der Subkommission (IAAF TUESC) nur in Fällen eindeutiger und zwingender Notwendigkeit unter strikter Einhaltung der folgenden Kriterien genehmigt:
- (a) Der Athlet würde eine signifikante gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren, wenn ihm die verbotene Substanz oder die verbotene Methode vorenthalten und damit die Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit unterbrochen würde.
 - (b) Die therapeutische Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode würde keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirken, außer der erwarteten Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten wäre. Der Gebrauch einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zur Steigerung „niedrig-normaler“ Niveaus endogener Hormone oder physiologischer Blutparameter gilt nicht als akzeptable therapeutische Anwendung.

- (c) Es ist ohne ungebührliche Schwierigkeiten möglich, die Dosierung, Einnahmehäufigkeit, Applikationswege oder andere Aspekte der Anwendung einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode, die außer der erwarteten Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit ansonsten eine Leistungssteigerung bewirken würde, zu überwachen und zu kontrollieren.
- (d) Es gibt keine vernünftige therapeutische Alternative für die Anwendung der ansonsten verbotenen Substanz oder verbotenen Methode.
- (e) Die Notwendigkeit der Anwendung ansonsten verbotener Substanzen oder verbotener Methoden darf nicht die vollständige oder teilweise Konsequenz des vorausgegangenen Gebrauchs ohne Medizinische Ausnahmegenehmigung irgendeiner Substanz oder Methode sein, die zum Zeitpunkt des Gebrauchs verboten war.
- (f) Unter keinen Umständen wird einem Athleten eine Medizinische Ausnahmegenehmigung genehmigt, wenn die IAAF es für möglich hält, dass er dadurch einen Wettbewerbsvorteil gegenüber einem anderen Athleten erhält.

Entscheidungen der Subkommission (IAAF TUESC) bezüglich Anträgen auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen

- 5.26 Unter normalen Umständen sollte eine Entscheidung der Subkommission innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Eingang eines vollständigen Antrags vorliegen. Wird ein Antrag auf Erteilung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung innerhalb einer angemessenen Frist vor der Wettkampfveranstaltung eingereicht, bemüht sich die Subkommission (IAAF TUESC), das Genehmigungsverfahren vor Beginn der Wettkampfveranstaltung abzuschließen. Die Entscheidung der Subkommission (IAAF TUESC) wird dem Athleten schriftlich mitgeteilt und der nationale Sportfachverband, die zuständige nationale Anti-Doping-Organisation (falls zutreffend) und die WADA erhalten eine Kopie.
- 5.27 Bei Eingang eines vom Athleten zur Prüfung eingereichten Gesuches auf Überprüfung kann das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA (WADA TUEC) eine von der Subkommission (IAAF TUESC) gefällte Entscheidung (Bewilligung oder Ablehnung) in Bezug auf eine Ausnahmegenehmigung aufheben. Der Athlet stellt dem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA alle Informationen, die ursprünglich bei der IAAF eingereicht worden waren, zur Verfügung und entrichtet die von der WADA angegebene Antragsgebühr. Das Komitee der WADA (WADA TUEC) überprüft den Antrag aufgrund der Unterlagen, die der Subkommission (IAAF TUESC) vorlagen, kann jedoch zur Klärung weitere Informationen vom Athleten, einschließlich der in Abschnitt 5.18 (a) genannten Unterlagen, anfordern. Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung der Subkommission (IAAF TUESC) in Kraft. Ab Eingang aller Informationen bei der WADA sollte der Vorgang nicht länger als dreißig (30) Tage dauern. Die Entscheidung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA wird dem Athleten mitgeteilt und die IAAF erhält eine Kopie davon. Hebt die WADA die Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung auf, tritt die Medizinische Ausnahmegenehmigung gemäß den in der Entscheidung der WADA

dargelegten Bedingungen unverzüglich in Kraft.

- 5.28 Die WADA kann auf eigene Initiative jederzeit eine Überprüfung der Entscheidung der Subkommission (IAAF TUESC) vornehmen. Wenn aufgrund einer Überprüfung durch das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA (einschließlich einer Überprüfung auf Verlangen des Athleten gemäß Abschnitt 5.27 oben) die Entscheidung der WADA die Entscheidung der Subkommission (IAAF TUESC) aufhebt, sind die Gründe dafür schriftlich anzugeben. Sollte eine Genehmigung für eine Medizinische Ausnahmegenehmigung der Überprüfung durch die WADA nicht standhalten, gilt die Aufhebung nicht rückwirkend, und die Wettkampfergebnisse des Athleten, die er während der Zeit erreicht hat, für die eine Ausnahmegenehmigung bewilligt worden war, werden nicht annulliert; und die Aufhebung wird spätestens vierzehn (14) Tage nach Benachrichtigung des Athleten über die Entscheidung wirksam.
- 5.29 Gegen Entscheidungen der WADA, durch welche die Bewilligung oder Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung durch die Subkommission (IAAF TUESC) aufgehoben werden, können Rechtsbehelfe durch den Athleten oder die IAAF gemäß Regel 42.11 ausschließlich vor dem CAS eingelegt werden.
- 5.30 Gegen Entscheidungen der Subkommission (IAAF TUESC) über die Ablehnung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung, die von der WADA nicht überprüft wird, können Rechtsmittel gemäß IAAF-Regel 42.11 eingelegt werden.

Aberkennung/Ablauf von Medizinischen Ausnahmegenehmigungen

- 5.31 Eine Medizinische Ausnahmegenehmigung wird entzogen, wenn:
- (a) Der Athlet die Anforderungen oder Bedingungen der von der Subkommission (IAAF TUESC) erteilten Medizinischen Ausnahmegenehmigungen nicht erfüllt;
 - (b) die Gültigkeitsdauer der von der Subkommission (IAAF TUESC) erteilten Medizinischen Ausnahmegenehmigung abgelaufen ist;
 - (c) der Athlet darauf hingewiesen wurde, dass die von der Subkommission (IAAF TUESC) erteilte Medizinische Ausnahmegenehmigung widerrufen wurde.
 - (d) eine Entscheidung über die Bewilligung einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung von der WADA oder dem CAS aufgehoben wurde.

Verfahren bezüglich der „Erklärung zum Gebrauch“

- 5.32 In der Verbotsliste sind keine Substanzen oder Methoden mehr aufgeführt, für die eine Erklärung zum Gebrauch verlangt wird und daher muss keine Erklärung zum Gebrauch abgegeben werden.

6. ERGEBNISMANAGEMENT

Ergebnismanagement bei Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen

- 6.1 Bei einem möglichen Meldepflichtversäumnis verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:
- (a) Liegen die in Abschnitt 2.25 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen eines Meldepflichtversäumnisses vor, teilt die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) dies dem betroffenen Athleten spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem möglichen Meldepflichtversäumnis mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der IAAF Stellung zum Vorwurf eines Meldepflichtversäumnisses zu nehmen. In der Mitteilung weist die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) den Athleten auf Folgendes hin:
 - (i) Kann der Athlet die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) nicht davon überzeugen, dass kein Meldepflichtversäumnis vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis des Athleten festgestellt; und
 - (ii) Die Konsequenzen für den Athleten, wenn das Disziplinarorgan das Meldepflicht- und Kontrollversäumnis bestätigt.
 - (b) Weist der Athlet den Vorwurf eines möglichen Meldepflichtversäumnisses zurück, prüft die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) erneut, ob die Voraussetzungen des Abschnitts 2.25 vorliegen. Die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) teilt dem Athleten innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten schriftlich mit, ob sie weiterhin der Auffassung ist, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt.
 - (c) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der IAAF ein oder ist die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) trotz einer Stellungnahme des Athleten weiterhin der Auffassung, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, teilt sie dem Athleten mit, dass gegen ihn ein Meldepflichtversäumnis festgestellt wird. Die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) klärt den Athleten zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf.
 - (d) Beantragt der Athlet eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Anti-Doping-Beauftragten der IAAF (oder seinem Vertreter) durchgeführt, welche nicht an der vorherigen Beurteilung des möglichen Meldepflichtversäumnisses beteiligt waren. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Abschnitts 2.25 erfüllt sind. Der Athlet kann ggf. aufgefordert werden, dem Anti-Doping-Beauftragten der IAAF (oder seinem Vertreter) weitere Informationen vorzulegen. Die Entscheidung des Anti-Doping-Beauftragten der IAAF (oder seines Vertreters), dass weiterhin die Auffassung vertreten wird, dass ein Meldepflichtversäumnis vorliegt, wird dem Athleten spätestens

- innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen nach Eingang der vom Athleten vorzulegenden Informationen mitgeteilt.
- (e) Ergibt sich nach Abschluss der Administrativen Überprüfung, dass die Voraussetzungen des Abschnitts 2.25 nicht erfüllt sind, wird das Meldepflichtversäumnis nicht als Meldepflicht- und Kontrollversäumnis gewertet; und
 - (f) Beantragt der Athlet innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung des Meldepflichtversäumnisses oder ergibt sich aufgrund der Administrativen Überprüfung, dass alle Voraussetzungen des Abschnitts 2.25 erfüllt sind, stellt die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) das Meldepflichtversäumnis fest und teilt dies dem betroffenen Athleten und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die WADA sowie alle anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen (einschließlich der IAAF, wenn das Meldepflichtversäumnis von einer anderen Anti-Doping-Organisation festgestellt wurde) über das Meldepflichtversäumnis sowie das Datum, an dem es begangen wurde.

6.2 Bei einer möglichen Versäumten Kontrolle verläuft das Ergebnismanagement wie folgt:

- (a) Der DCO fertigt für die IAAF (oder das andere zur Dopingkontrolle berechnigte Organ) einen Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch an, in dem er die Einzelheiten des Versuchs der Probenahme erläutert und das Datum des Versuchs, den Ort, die genaue Ankunfts- und Abfahrtszeit, die unternommenen Schritte zur Auffindung des Athleten, darunter auch Angaben zu Kontakten mit Dritten, sowie andere relevante Einzelheiten über den Versuch der Probenahme angibt.
- (b) Liegen die in Abschnitt 2.28 aufgeführten Voraussetzungen für das Vorliegen einer Versäumten Kontrolle vor, teilt die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) dies dem betroffenen Athleten spätestens innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt des Berichts über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch mit und fordert ihn auf, innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich gegenüber der IAAF Stellung zum Vorwurf einer Versäumten Kontrolle zu nehmen. In der Mitteilung weist die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) den Athleten auf Folgendes hin:
 - (i) Kann der Athlet die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) nicht davon überzeugen, dass keine Versäumte Kontrolle vorliegt, (vorbehaltlich des weiteren Ergebnismanagementprozesses wie unten beschrieben), dann wird eine Versäumte Kontrolle des Athleten festgestellt; und
 - (ii) Die Konsequenzen für den Athleten, wenn das Disziplinarorgan die Versäumte Kontrolle bestätigt.
- (c) Weist der Athlet den Vorwurf einer möglichen Versäumten Kontrolle zurück, prüft die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) erneut, ob die Voraussetzungen des Abschnitts 2.28 vorliegen. Die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) teilt dem Athleten innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Athleten schriftlich mit, ob sie

- weiterhin der Auffassung ist, dass eine Versäumte Kontrolle vorliegt.
- (d) Geht innerhalb der vorgegebenen Frist keine Stellungnahme des Athleten bei der IAAF ein oder ist die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) trotz einer Stellungnahme des Athleten weiterhin der Auffassung, dass eine Versäumte Kontrolle vorliegt, teilt sie dem Athleten mit, dass gegen ihn eine Versäumte Kontrolle festgestellt wird. Die IAAF (oder die andere zuständige Anti-Doping-Organisation) klärt den Athleten zugleich über sein Recht auf Administrative Überprüfung der Entscheidung auf. Spätestens zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens wird dem Athleten der Bericht über einen nicht erfolgreichen Kontrollversuch vorgelegt.
 - (e) Beantragt der Athlet eine solche Administrative Überprüfung, wird diese von dem Anti-Doping-Beauftragten der IAAF (oder seinem Vertreter) durchgeführt, welche nicht an der vorherigen Beurteilung der möglichen Versäumten Kontrolle beteiligt waren. Der Überprüfung werden ausschließlich schriftliche Vorträge zu Grunde gelegt, wobei untersucht wird, ob hiernach alle Voraussetzungen des Abschnitts 2.28 erfüllt sind. Auf Verlangen stellt der zuständige DCO dem Anti-Doping-Beauftragten der IAAF (oder seinem Vertreter) weitere Informationen zur Verfügung. Die Entscheidung des Anti-Doping-Beauftragten (oder seines Vertreters), dass er der Auffassung ist, dass eine Versäumte Kontrolle vorliegt, wird dem Athleten innerhalb von 21 (einundzwanzig) Tagen nach Eingang der vollständigen schriftlichen Vorträge des Athleten oder nach Eingang weiterer Informationen durch den zuständigen DCO mitgeteilt, je nachdem, was später eintritt.
 - (f) Stellt der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF (oder sein Vertreter) fest, dass die Voraussetzungen des Abschnitts 2.28 nicht erfüllt sind, wird der nicht erfolgreiche Kontrollversuch nicht als Versäumte Kontrolle gewertet; und
 - (g) Beantragt der Athlet innerhalb der vorgegebenen Frist keine Administrative Überprüfung der Versäumten Kontrolle oder ergibt sich aufgrund der Administrativen Überprüfung, dass alle Voraussetzungen des Abschnitts 2.28 erfüllt sind, stellt der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF (oder sein Vertreter) die Versäumte Kontrolle fest und teilt dies dem betroffenen Athleten und dessen nationalen Sportfachverband mit und informiert (vertraulich) die WADA sowie alle anderen zuständigen Anti-Doping-Organisationen (einschließlich der IAAF, wenn die Versäumte Kontrolle von einer anderen Anti-Doping-Organisation festgestellt wurde) über die Versäumte Kontrolle sowie das Datum, an dem sie begangen wurde.

6.3 Die IAAF und jede andere Anti-Doping-Organisation, die ein Meldepflicht- und Kontrollversäumnis eines Athleten meldet oder darüber informiert wird, legt diese Informationen nur den Personen mit berechtigtem Interesse offen, bis feststeht, dass der Athlet auf Grund dieses Meldepflicht- und Kontrollversäumnisses einen Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln gemäß Regel 32.2(d) begangen hat. Auch die in Kenntnis gesetzten Personen behandeln diese Informationen bis zu dem genannten Zeitpunkt vertraulich.

- 6.4 Die IAAF führt ein Verzeichnis aller Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse der Athleten ihres Registered Testing Pools und der Athleten nationaler Testpools. Wird festgestellt, dass einer dieser Athleten drei Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse innerhalb von 18 Monaten begangen hat, wird gemäß Regel 37 ein Verfahren gegen den Athleten auf Grund eines Verstoßes gegen Regel 32.2(d) eingeleitet.
- 6.5 Ein Athlet, dem ein Verstoß gegen Anti-Doping-Regeln nach Regel 32.2(d) vorgeworfen wird, hat das Recht, diesen Vorwurf in einem Disziplinarverfahren mit voller Beweiswürdigung gemäß Regel 38 überprüfen zu lassen. Das Disziplinarorgan ist nicht an die Feststellungen aus dem Verfahren zur Feststellung von Meldepflicht- und Kontrollversäumnissen gebunden, weder hinsichtlich der Einschätzung von Erklärungen noch in anderer Weise. Vielmehr liegt die Beweislast bei dem Nationalen Sportfachverband des Athleten, der das Verfahren eingeleitet hat, um alle erforderlichen Bestandteile jedes mutmaßlichen Meldepflicht- und Kontrollversäumnis zu begründen.

Ergebnismanagement im Rahmen des Programms für den biologischen Athletenpass

- 6.6 Die Medizinische und Anti-Doping-Abteilung der IAAF ist für die Verwaltung und Durchführung des Programms für den biologischen Athletenpass innerhalb der IAAF und in deren Namen verantwortlich.
- 6.7 Die IAAF richtet ein Verfahren ein, in dessen Rahmen alle biologischen Athletenpässe, die gemäß diesen Bestimmungen zur Überprüfung an die Experten geschickt werden, sobald das Profil des Athleten aktualisiert wurde, alle relevanten Analyseergebnisse überprüft wurden und alle anderen Informationen, die für die Beurteilung der Athletenpässe relevant sind, in entsprechender Form zur Weiterleitung vorbereitet wurden. Die Informationen über das Athletenprofil werden über ADAMS gespeichert und ausgetauscht. Die IAAF stellt sicher, dass die Daten in anonymer Form versendet werden, und die Experten überprüfen zunächst alle Profile ohne Hinweise auf einen speziellen, namentlich genannten Athleten. Die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder der Medizinischen und Anti-Doping-Abteilung der IAAF üben ihre Tätigkeiten unter Einhaltung strengster Vertraulichkeit aus. Insbesondere unterliegen alle vom Athleten zur Verfügung gestellten medizinischen Informationen und Daten der ärztlichen Schweigepflicht.
- 6.8 Eine erste Überprüfung des Athletenprofils wird von der Medizinischen und Anti-Doping-Abteilung der IAAF unter Anwendung des Adaptionmodells vorgenommen, und jedes Profil, bei dem das Adaptionmodell einen abnormalen Hb-Wert oder Off-hr-Score mit einer Wahrscheinlichkeit von 99,9 % oder höher nachgewiesen hat, wird von einem aus drei Experten bestehenden Gremium gemäß Abschnitt 6.9 überprüft. Andere Profile, nicht vom Adaptionmodell gekennzeichnete Profile, sollten systematisch von einem Experten überprüft werden. Dieser Experte kann allein entscheiden, ob das Profil anfänglich normal ist oder nicht. Normalität bedeutet, dass sowohl die individuellen Werte als auch das Profil an sich innerhalb der erwarteten Grenzen liegen. Diese erste Überprüfung an und für sich kann zu einer weiteren Dopingkontrolle, Zielkontrollen oder der Erfassung zusätzlicher

Athletenpassinformation führen; sie sollte jedoch nicht ohne weitere Überprüfung zur Einleitung eines Verfahrens wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach den IAAF-Regeln führen.

- 6.9 Im Fall von abnormalen Werten, die vom Adaptionsmodell festgestellt wurden, oder bei Profilen, die von einem Experten während der ersten in Abschnitt 6.8 beschriebenen Überprüfung festgestellt wurden, wird der Fall dann von einem Gremium aus drei Experten zwecks Beratung und weiterer Empfehlungen überprüft. Dieses Gremium besteht aus drei Experten, die Kenntnisse in der klinischen Hämatologie (Diagnose von pathologischen Bedingungen des Blutes), Labormedizin/Hämatologie (Qualitätskontrolle von Daten, analytische und biologische Variabilität, Instrumentenkalibrierung, usw.) und Sportmedizin besitzen müssen oder als Facharzt für Hämatologie praktizieren (Überprüfung der biologischen Ergebnisse von Athleten aus Wettkampf- oder Trainingskontrollen).
- 6.10 Werden zur Überprüfung des Falls weitere Informationen benötigt, kann das Expertengremium von der IAAF verlangen, weitere medizinische Informationen oder Daten in Bezug auf die sportliche Betätigung und das Training zur Verfügung zu stellen. Damit diese Werte anschließend als abnormaler Wert oder abnormales Profil betrachtet werden, ist eine einstimmige Stellungnahme der drei Experten erforderlich, um mit dem möglichen Ergebnismanagement gemäß den IAAF-Regeln fortzufahren.
- 6.11 Das Expertengremium führt die erste Überprüfung anhand der Blutprofilaten des *Athleten* und aller zusätzlichen Informationen durch, die das Gremium nach eigenem Ermessen von der IAAF oder Labors in Bezug auf jede *Probe* in dem Profil anfordern kann. Die Überprüfung durch das Gremium umfasst auch eine Überprüfung aller widersprüchlichen Faktoren, die dazu führen können, dass individuelle *Probenergebnisse* sich ohne Anpassung nicht für die Anwendung in dem Profil des Athleten eignen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung gibt das Gremium eine der folgenden Stellungnahmen ab:
- (a) Nach der einstimmigen Meinung des Gremiums ist es bei Nichtvorliegen einer zufriedenstellenden Erklärung des Athleten sehr wahrscheinlich, dass der Athlet eine verbotene Substanz oder verbotene Methode angewendet hat oder
 - (b) dass bei den erhaltenen Informationen Verdacht auf Doping besteht und zusätzliche Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Das Gremium kann angeben, welche zusätzlichen Informationen es empfiehlt oder
 - (c) dass die Informationen besondere zusätzliche Dopingkontrollen oder Untersuchungen zu diesem Zeitpunkt nicht rechtfertigen.
- 6.12 Gleichzeitig mit der Überprüfung durch das Expertengremium führt die IAAF die in IAAF-Regel 37.3 vorgeschriebene Überprüfung durch.

- 6.13 Wenn das Expertengremium seine in Abschnitt 6.11(a) oben genannte Stellungnahme abgibt und die Überprüfung gemäß Regel 37.3 keine Erklärung für das Ergebnis bietet, wird die IAAF:
- (a) dem Athleten mitteilen, dass die IAAF in Erwägung zieht, gegen den Athleten wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorzugehen;
 - (b) dem Athleten eine Kopie der dem Expertengremium zur Verfügung gestellten Dokumente aushändigen;
 - (c) den Athleten auffordern, seinerseits eine Erklärung für die zur Verfügung gestellten Daten abzugeben.
- 6.14 Wenn das Gremium seine in Abschnitt 6.11(b) oben genannte Stellungnahme abgibt, führt die IAAF alternativ dazu die vom Expertengremium empfohlene Untersuchung und andere Untersuchungen durch, die der Anti-Doping-Beauftragte der IAAF für angemessen erachtet.
- 6.15 Bei Erhalt der gemäß Abschnitt 6.13(c) angeforderten erläuternden Informationen des Athleten (oder wenn keine Erläuterungen abgegeben werden) überprüft das Expertengremium nochmals die von der IAAF zur Verfügung gestellten Informationen, die ggf. vom Athleten zur Verfügung gestellten Informationen (sofern vorhanden) und alle zusätzlichen Informationen, die das Gremium zur Abgabe der Stellungnahme für erforderlich hält. Diese Überprüfung muss nicht mehr anonym erfolgen. Das Gremium gibt dann eine der folgenden Stellungnahmen ab:
- (a) Einstimmige Meinung des Gremiums, dass es für die Blutprofilinformationen dieses Athleten keine bekannte vernünftige Erklärung außer der Anwendung einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode gibt oder
 - (b) ausgehend von den vorhandenen Informationen ist das Gremium nicht in der Lage, einstimmig die in Abschnitt 6.15(a) oben genannte Meinung zu erzielen; in einem solchen Fall kann das Gremium weitere Untersuchungen empfehlen oder nicht.
- 6.16 Wenn das Gremium die in Abschnitt 6.15(a) oben genannte Meinung ausspricht, dann verfolgt die IAAF den Fall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß den in Regel 38 dargelegten Disziplinarverfahren.

Liste der betreffenden IAAF-Dokumente

Alle Dokumente, auf die direkt oder im Zusammenhang mit den IAAF-Anti-Doping-Bestimmungen Bezug genommen wird, stehen auf der IAAF-Webseite zur Verfügung. Die folgende Liste gibt den Namen des Dokuments und seine Fundstelle auf der IAAF-Webseite an. Diese Dokumente können von Zeit zu Zeit geändert werden. Wir empfehlen Ihnen daher, die IAAF-Webseite regelmäßig aufzurufen, um sicherzustellen, dass Sie stets die aktuellsten Versionen haben.

NAME	FUNDSTELLE
WADA-Verbotsliste (The WADA Prohibited List)	Anti-Doping>Rules & Regulations>Prohibited List
Registered Testing Pool der IAAF (IAAF Registered Testing Pool (RTP))	Anti-Doping>Athletes Area>Registered Testing Pool
Formular für die Meldung von Aufenthaltsort und Erreichbarkeit (Athlete Whereabouts Form)	Anti-Doping>Athletes Area>Athlete Whereabouts Programme
Mitteilung über Ausscheiden aus dem RTP (Notice of Removal from RTP)	Anti-Doping>Athletes Area>Registered Testing Pool
Hinweise für Athleten über Meldepflichten (Athlete Advisory: Whereabouts and Missed Tests)	Anti-Doping>Athletes Area>Athlete Advisory Notes
Hinweise für Athleten über Blutentnahmen bei Dopingkontrollen (Athlete Advisory: Blood Testing)	Anti-Doping>Athletes Area>Athlete Advisory Notes
Anti-Doping-Programm der IAAF: Leitfaden für Athleten (IAAF Anti-Doping Programme: Athletes Guide)	Anti-Doping>Athletes Area>IAAF Athletes Guide
Formulare für Medizinische Ausnahmegenehmigungen (Therapeutic Use Exemption Forms (various))	Anti-Doping>Athletes Area> Therapeutic Use Exemptions
Protokoll der IAAF zu Beta-2-Agonisten (IAAF Beta-2-Agonist Protocol)	Anti-Doping>Athletes Area> Therapeutic Use Exemptions
Leitfaden für Anträge auf Medizinische Ausnahmegenehmigungen (Guide to Therapeutic Use Exemption applications)	Anti-Doping>Athletes Area> Therapeutic Use Exemptions
Medizinische Informationen zur Begründung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA (WADA „Medical Information to support the decisions of TUEs“)	Anti-Doping>Athletes Area>Therapeutic Use Exemptions
Dopingkontrollformulare der IAAF (Beispiele) (IAAF Doping Control Forms (examples))	Anti-Doping>Rules & Regulations>Other

Weitere wichtige Dokumente zu den Medizinischen und Anti-Doping-Aktivitäten der IAAF

NAME	FUNDSTELLE
Medizinisches Handbuch der IAAF (IAAF Medical Manual)	Medical>IAAF Medical Manual
Ernährung für Athleten – ein praktischer Leitfaden (Nutrition for Athletics – A Practical Guide)	Medical>Nutrition for athletics
Medizinisches Handbuch für Wettkämpfe (IAAF Competition Medical Handbook)	Medical>Medical info for Competitions
Bestimmungen der IAAF zum Startrecht von Athletinnen mit einem Hyperandrogenismus in Frauen-Wettkämpfen	Medical>Policy Statements & Advisories

(IAAF Regulations governing eligibility of Females with hyperandrogenism to compete in Female competition)	
Bestimmungen der IAAF zum Startrecht von Athletinnen nach einer Mann-zu-Frau-Geschlechtsumwandlung in Frauen-Wettkämpfen (IAAF Regulations governing eligibility of athletes who have undergone sex reassignment to compete in Female competition)	Medical>Policy Statements & Advisories
Richtlinie über das Auffüllen des Flüssigkeitshaushaltes (IAAF Policy on Fluid Replacement)	Medical>Policy Statements & Advisories